



NIEDERSÄCHSISCHER  
STÄDTETAG

4  
2025

**ALLGEMEINE  
VERWALTUNG**

**Einfacher, schneller,  
günstiger – staat-  
liche Handlungs-  
fähigkeit sichern**

Kommunale  
Impulse zur  
Umsetzung des  
angekündigten  
Bürokratieabbaus

Seite 7

**EDV UND  
E-GOVERNMENT**

**Was der EU AI Act  
für Kommunen in  
Niedersachsen  
bedeutet** – Risiken,  
Chancen und  
Handlungs-  
empfehlungen

Seite 27

**AUS DEM  
VERBANDSLEBEN**

**Der Parlamen-  
tarische Abend  
2025 in Bildern**

Seite 32

# NST-N

**NACHRICHTEN**



**STADT  
CELLE**

# Baulandentwicklung oder: So wird aus Wohngefühl ein Wohlgefühl!

## **Wohnen und Arbeiten mit Qualität**

Bei der Erschließung attraktiver Wohn- und Gewerbegebiete sind wir erfahrener Partner von Städten und Gemeinden. Nachhaltigkeit spielt dabei eine immer größere Rolle. Unsere Baugebiete sind heute mehr und mehr energetisch effizient, barrierearm, digital erschlossen und baukulturell gestaltet. Sprechen Sie uns in allen Fragen der Bau- gebietserschließung an, denn so geht:

**Gemeinsam Lebensräume gestalten.**



## Inhalt 4/2025

### Stadtportrait

Celle: Das Tor zur Lüneburger Heide

### Schule, Kultur und Sport

2 Sparpläne gefährden Fortbestand  
des Oberharzer Bergwerksmuseums

21

### Editorial

3

### Allgemeine Verwaltung

wissenstransfer Online-Seminare ab September  
Kritische Prozesse schützen und Resilienz stärken:  
Business Continuity Management (BCM)  
ist Chefsache

4

Von Rebecca Borges und Karoline Busse

5

Einfacher, schneller, günstiger –  
staatliche Handlungsfähigkeit sichern  
„Recht gesprochen!“

Zusammengestellt von Stefan Wittkop

9

### Finanzen und Haushalt

Haushaltsklausur der Landesregierung

Von Dr. Kirsten Hendricks

16

Steuerlicher Querverbund:

BgA-Kettenzusammenfassung bleibt erhalten

17

Umfragen im Arbeitskreis der Steueramtsleitungen:

Einführung Verpackungssteuer

Einführung Grundsteuer C

Anpassung der Hebesätze/Grundsteuer

18

### Planung und Bauen

Effizientere Genehmigungsverfahren  
für erneuerbare Energien

Von Dr. Claudia Bardachzi

19

Städtebauliche Impulse und Mobilitätsideen  
aus Leipzig

Von Anna Elligen-Vahlenkamp und Dr. Fabio Ruske

20

### Jugend, Soziales und Gesundheit

Richtlinien Qualität in Kitas III und  
Sprach-Kitas II beschlossen

22

NKG-Indikator 2024 – Auszug

23

### Umwelt

Klimaschutz trifft Digitalisierung

26

### EDV und E-Government

Was der EU AI Act für Kommunen in  
Niedersachsen bedeutet – Risiken, Chancen

27

und Handlungsempfehlungen

Von Sebastian Hagedorn und Prof. Dr. Knut Linke

27

Gemeinsames Lagebild zur Informationssicherheit  
der Landes- und Kommunalverwaltung

29

Von Laura Hubrich, Michael Schätzke und Peter Röhrl

Künstliche Intelligenz: LfD veröffentlicht  
Ergebnisbericht des KI-Expertengremiums

30

### Aus dem Verbandsleben

Oberbürgermeisterkonferenz am 9. Mai 2025  
in Osnabrück

31

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

31

am 6. Juni 2025 in Göttingen

Der Parlamentarische Abend 2025 in Bildern

32

Ganztagskongress am 11. Juni 2025

in Walsrode

36

### Schrifttum

6, 10, 13, 18

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Niedersächsischer Städettag  
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover  
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30  
redaktion@nst.de, www.nst.de

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge  
stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung  
beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt  
der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

### Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der  
Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des  
Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische  
Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzel-  
nen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

### Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

W&S Epic GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 35, 30938 Burgwedel  
Telefon 05139 8999-0, info@ws-epic.de  
www.ws-epic.de

### Titelfoto:

Celler Innenstadt.

Foto: © Stadt Celle

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 25  
vom 1. Januar 2025 gültig.

Die NST-Nachrichten erscheinen zweimonatlich.

Anmeldung für den Info-Newsletter: <https://www.nst.de/>

Aktuelles/NST-Nachrichten/Newsletter-NST-N/





Celler Weinmarkt

## Celle: Das Tor zur Lüneburger Heide

### Celle – Fachwerkstadt mit Flair

Nur gut eine Stunde von Hamburg entfernt liegt die malerische Fachwerkstadt Celle. Mit über 450 denkmalgeschützten Fachwerkhäusern begeistert die Altstadt nicht nur Architektur- und Geschichtsfans. Auch das Shopping wird hier zu einem entspannten Erlebnis: In den historischen Gassen laden viele inhabergeführte Geschäfte zum Stöbern ein. Gleich neben der Innenstadt liegt das imposante Celler Schloss, das sich harmonisch in das Stadtbild einfügt. Zahlreiche Cafés und Restaurants bieten regionale Spezialitäten in stimmungsvollem Ambiente.

### Ein Ort für Kulturliebhaber

Celle bietet eine Vielzahl kultureller Highlights. Das Celler Schloss beherbergt im Ostflügel das Residenzmuseum, das mit prunkvollen Barockgemächern und interaktiven Stationen spannende Einblicke in das Leben der Herzöge bietet – auch für Kinder. Im barocken Schlosstheater finden heute moderne Inszenierungen statt und schlagen die Brücke zwischen Tradition und Gegenwart.

### Moderne trifft Tradition: Bauhaus in Celle

Neben dem Fachwerk beeindruckt Celle auch als Schauplatz moderner Architektur. Die Stadt ist ein bedeutender Ort der Bauhaus-Bewegung, die seit 1919 weltweit Architektur, Kunst und Design prägte. Die Bauhaus-Wohnsiedlung von 1929 steht beispielhaft für sozialen Wohnungsbau der Weimarer Republik. Klare Linien, funktionale Gestaltung und das Spiel von Licht und Raum machen sie zu einem sehenswerten Ziel.

Ein weiterer Höhepunkt ist das Bauhaus Museum Celle. Es beleuchtet das Erbe dieser Bewegung mit Ausstellungen über Architektur, Möbel, Textilien und Alltagsgegenstände – gestaltet von Bauhaus-Meistern wie Gropius, Mies van der Rohe oder Albers.

### Grüne Oasen in der Stadt

Celle ist eine der grünsten Städte Niedersachsens. Der Schlosspark, der Französische Garten und der Heilpflanzengarten laden zum Verweilen ein. Nur wenige Minuten von der Altstadt entfernt bieten die Dammashwiesen an der Aller ideale Bedingungen für Spaziergänge in der Natur.

### Radeln im Grünen

Für Radfreunde bietet Celle abwechslungsreiche Routen: entlang der Aller, durch Wälder und Wiesen der Lüneburger Heide oder vorbei an charmanten Dörfern. Besonders beliebt ist die 33 Kilometer lange Radrundtour „Auf den Spuren alter Dörfer“, die Natur und Kultur harmonisch verbindet.

Entspanntes  
Shoppen in  
den histori-  
schen Gassen



### Veranstaltungshighlights 2025

#### Königliches Jubiläum:

2025 steht das 250. Jubiläum von Königin Caroline Mathilde im Mittelpunkt, die eng mit dem Celler Schloss verbunden war.

#### SamStage – Musik für alle:

Von April bis September verwandelt sich samstags die Altstadt in eine Bühne für Musiker, Schulbands und Künstler. Organisiert von der Stadt Celle, der CRI und dem Street & Art Festival wird auf dem Großen Plan und Brandplatz für musikalische Unterhaltung gesorgt.

#### Celler Weinmarkt (22.–27. Juli):

Genuss pur in der Altstadt: Erlesene Weine, kulinarische Köstlichkeiten wie Flammkuchen und Bratwurst sowie Livemusik machen den Weinmarkt zu einem beliebten Sommerhighlight.

#### Oldtimer + Fachwerk (10. August):

Alle zwei Jahre lockt dieses Event Autoliebhaber nach Celle. Rund 1400 Oldtimer – von Ferrari bis Mercedes – glänzen in der Altstadt, im Schlosspark und im Französischen Garten.

#### Märchenhafte Weihnachten:

Zur Winterzeit verwandelt sich Celle in ein zauberhaftes Winterwunderland. Festlich beleuchtete Gassen und ein stimmungsvoller Weihnachtsmarkt sorgen für ein unvergessliches Adventserlebnis.



Oldtimer + Fachwerk

FOTOS (4) © STADT CELLE



Liebe Leserin, lieber Leser,

aktuell wird in Bund, Ländern und Kommunen vor dem Hintergrund des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität mit einem Umfang von 500 Milliarden Euro sehr eifrig über die Verteilung dieses gigantischen Betrages diskutiert. Auch die Landesregierung hat im Rahmen ihrer Klausursitzung zum Nachtragshaushalt 2025 und zum Haushalt 2026 unter dem Motto „Niedersachsen kann Zukunft“ richtungweisende Beschlüsse gefasst. Hervorzuheben sind aus kommunaler Sicht insbesondere die Beschlüsse zur Verbesserung der Finanzhilfe für die Träger von Kindertagesstätten. Hier hat die Landesregierung 250 Millionen Euro pro Jahr bereitgestellt und eine Dynamisierung anhand der tatsächlichen Tarifsteigerungen nach dem Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienst zugesagt. Damit besteht die berechtigte Hoffnung, dass ein langjähriger Streitpunkt zwischen Land und kommunaler Familie auf Dauer beigelegt wird.

Ein wenig in den Hintergrund geraten scheint mir dagegen die Finanzierung der Erreichung der Klimaziele. Diese werden, je näher sie den Bürgerinnen und Bürgern „rücken“, immer ambitionierter. Das EU-Ziel für Klimaneutralität liegt im Jahr 2050, das des Bundes im Jahr 2045, das des Landes im Jahr 2040 und viele Kommunen haben sich im Rahmen ihrer kommunalen Klimaschutzprogramme das Ziel 2035 oder gar 2030 gesetzt.

Diese ambitionierten Ziele scheinen durchaus erreichbar. Der erste Schritt ist vielerorts bereits getan oder auf gutem Wege. Die 95 Städte und Gemeinden, die als Ober- und Mittelzentren verpflichtet sind, bis Ende 2026 einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen, werden dies mit Sicherheit schaffen. Auch bei allen anderen Städten und Gemeinden, die diese Aufgabe bis Ende 2028 erfüllen müssen, darf man gute Hoffnung sein.

Dadurch ist die kommunal geplante Wärmewende vorhersehbar und belastbar und es gibt mit den Kommunen Akteure, die die Transformation mit Blick auf die eigene politische Verantwortung ernsthaft vorantreiben wollen. Das macht einen großen Unterschied etwa zu den Sektoren Industrie, Verkehr oder Landwirtschaft. Daher sollten Bund und Länder, wenn sie schnelle Erfolge bei der Erfüllung der europäischen und deutschen Klimaziele realisieren wollen, kommunale Aktivitäten nachhaltig fördern.

Bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung gibt es zwei Aufgaben, die sehr viel Geld kosten werden: Die erforderlichen privaten und kommunalen Investitionen sowie die soziale Abfederung der Transformation, insbesondere im Bereich der Fernwärme. Was das konkret bedeutet, kann man beispielhaft am hannoverschen Energieversorger enercity sehen. Presseberichten zur Folge, wird enercity Kohle- und Gaskraftwerke abschalten und dafür Ersatzanlagen zur Wärme-gewinnung beispielsweise durch Geothermie, durch eine Großwärmepumpe oder die Nutzung von grünem Wasserstoff schaffen. Dazu wird enercity bis 2040 1,5 Milliarden Euro investieren. Darüber hinaus garantiert enercity seiner Kundenschaft, dass Fernwärme nicht teurer ist, als die Grundversorgung mit Gas. Dadurch wird eine hohe Akzeptanz für Fernwärme geschaffen. Aber das kostet enercity auch eine Menge Geld, denn die Preissteigerungen bei der Fernwärme werden aktuell nur teilweise an die Kundschaft weitergegeben.

Nun mag ein so großes und profitables Unternehmen wie enercity in der Lage sein, die erforderlichen Investitionen selbst zu stemmen und die soziale Entlastung der Fernwärmekundschaft selbst zu tragen. Das ist aber längst nicht bei allen Stadtwerken der Fall. Insbesondere kleinere Stadtwerke haben es hier viel schwerer. Im Jahr 2045 sollen etwa 14 Millionen Wohneinheiten in Deutschland klimaneutrale Fernwärme beziehen. Dafür sind nach einem Gutachten von prognos bis 2030 Investitionen in einer Größenordnung von rund 43 Milliarden Euro und bis 2045 gut 74 Milliarden Euro notwendig. Die Kosten für die soziale Abfederung der Wärmewende sind aktuell nicht bezifferbar.

Diese Zahlen zeigen, dass eine verlässliche und nachhaltige Unterstützung der Energieversorgungsunternehmen und insbesondere der kommunalen Stadtwerke dringend erforderlich ist. Das gilt übrigens auch für kommunale Verkehrsunternehmen. Denn diese machen sich aktuell ebenfalls auf den Weg, die Klimaziele im Bereich Verkehr zu erreichen, mit Elektrobussen, neuen Betriebshöfen und einer Ladeinfrastruktur für den straßengebundenen ÖPNV. Auch dies wird deutschlandweit viele Milliarden Euro kosten und muss nachhaltig von Bund und Land gefördert werden. Daher die klare Botschaft an Bund und Land: Der kommunale Klimaschutz muss wieder stärker priorisiert werden!

Herzliche Grüße aus Hannover!

Ihr   
Dr. Jan Arning





# wissenstransfer

Online-Seminare ab September 2025

Alle Seminare jederzeit aktuell  
unter [www.wissenstransfer.info](http://www.wissenstransfer.info)



Datum	Thema	Dozenten / Trainer
01.09.25	<b>Grundlagen des Tarif- und Beamtenrechts</b>	Franziska Macuda
01.09.25	<b>Kommunalrecht: Grundlagen des Kommunalrechts (NKomVG)</b>	Stefan Wittkop
01.09.25	<b>Was bedeutet „Digitales Management“ eigentlich? Ein Werkzeugkasten für Führungskräfte!</b>	Dr. Dino André Schubert
02.09.25	<b>Entwicklung touristischer Angebote – zum Beispiel „Erlebnis-Inszenierung“</b>	Corinna Busch
02.09.25	<b>Texte schreiben im Verwaltungsalltag – leicht gemacht und leicht verständlich</b>	Roman Rose
02.09.25	<b>Nachhaltigkeitsmanagement bei kommunalen Gebäuden</b>	Denny Karwath
03.09.25	<b>Allgemeine Einführung in das Arbeitsrecht</b>	Nadine Pott
03.09.25	<b>Praxiseinsatz von Sprachmodellen (z.B. ChatGPT) in Kommunalverwaltungen</b>	Never Josipovic
04.09.25	<b>Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1</b>	Dr. Fabio Ruske
04.09.25	<b>Grundlagen der Kommunalabgabenhaftung</b>	Dr. Sven Kreuter
05.09.25	<b>Zeit- und Aufgabenmanagement leicht gemacht mit MS Outlook ohne MS 365</b>	Katharina Hübner
05.09.25	<b>Neutralität im BürgermeisterInnen-Wahlkampf – Aktuelle Rechtsprechung und Fälle für alle, die selbst (noch) nicht AmtsinhaberInnen sind</b>	Stefan Wittkop
08.09.25	<b>Der Kampf um Talente im öffentlichen Dienst – Nachwuchskräfte erfolgreich gewinnen und binden</b>	Daniel Herberg
08.09.25	<b>Vollstreckungswesen – Der „Lebenslauf“ einer Forderung</b>	Sascha Schwerin
09.09.25	<b>Kommunalrecht: Sitzungen politischer Gremien – von der Ladung bis zur Ausführung der Beschlüsse</b>	Stefan Wittkop
09.09.25	<b>Controlling: Strategisches Investitionsmanagement</b>	Dr. Christian Müller-Elmau
09.09.25	<b>Rechtliche Anforderungen des NDIG (Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit) an IT-Systeme zur Erkennung und Abwehr von digitalen Angriffen</b>	Philip Kossack
10.09.25	<b>Einführung in die kommunale Wärmeplanung</b>	Dr. Tobias Klaas-Witt
10.09.25	<b>Digitale Barrierefreiheit gestalten und inklusive Angebote schaffen</b>	Jana Höffner
11.09.25	<b>Die rechtliche Stellung des Schulträgers</b>	Dr. Florian Schröder
11.09.25	<b>Einführung in das niedersächsische Kindertagesstättenrecht</b>	Günter Schnieders
12.09.25	<b>Versammlungsrecht – Grundlagen und aktuelle Probleme</b>	Prof. Dr. Matthias G. Fischer
12.09.25	<b>Vom Arbeitgeber- zum Arbeitnehmermarkt – Wie gewinnt und hält man Personal?</b>	Christel Ewert
15.09.25	<b>Grenzabstände nach § 5 Niedersächsische Bauordnung</b>	Tobias Ebert
15.09.25	<b>Folgekostenberechnungen von Hochbauinvestitionen – Haushalte richtig planen</b>	Mesmin Jugna
15.09.25	<b>Die Betriebsüberlassung von Gemeinschaftseinrichtungen im Lichte des § 2b UStG</b>	Claudia Thalmann
16.09.25	<b>Vorhabenbezogene Bebauungspläne nach § 12 BauGB</b>	Dr. Dr. J. Christian v. Waldthausen
16.09.25	<b>Die Vergabe und Beauftragung von Reinigungsdienstleistungen</b>	Philipp Buslowicz
17.09.25	<b>Stellenbewertungen für Tarifpersonal, wie geht das? Ein Kompakteinstieg in das Eingruppierungsrecht nach TVöD</b>	Detlef Schallhorn
17.09.25	<b>Kalkulation von Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst</b>	Marius Hoppe

# Kritische Prozesse schützen und Resilienz stärken: Business Continuity Management (BCM) ist Chefsache

von REBECCA BORGES UND KAROLINE BUSSE

Die Zahl der Cyberangriffe auf öffentliche Einrichtungen steigt kontinuierlich, gleichzeitig häufen sich klimabedingte Extremereignisse und infrastrukturelle Störungen. Kommunen befinden sich zunehmend im Spannungsfeld wachsender Abhängigkeiten und verletzlicher (IT-)Systeme, bei anhaltend angespannter Finanzlage. Seit dem Cyberangriff auf Neustadt am Rübenberge in 2019 ist bekannt, dass die Robustheit öffentlicher Kernprozesse keine Selbstverständlichkeit ist. Es ist daher nicht überraschend, dass die Niedersächsische Landesregierung die Implementierung eines Business Continuity Management Systems (BCMS) als Pflichtaufgabe erkannt hat. Im Juni 2024 folgte eine gemeinsame Leitlinie zum BCM in der Niedersächsischen Landesverwaltung und setzt dabei auf ein dezentrales und kooperatives Vorgehen. Der Aufbau erfolgt auf Grundlage des BSI-Standards 200-4 zum Business Continuity Management. Diesem Beispiel folgt nun auch die Stadt Osnabrück und hat diese Maßgabe in ihrer eigenen Leitlinie zum BCM fixiert.

Die Fähigkeit, im Krisenfall Verwaltungsleistungen sicherzustellen, ist eine bekannte und zentrale Schlüsselkompetenz, die es in der Organisation zu verankern gilt. An dieser Stelle setzt das BCM als Managementdisziplin an und bietet einen systematischen und strukturierten Ansatz zur Stärkung der ganzheitlichen organisatorischen Resilienz. Für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger ist dies eine Erweiterung der bisherigen Verantwortung und eine Chance: neben der Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge widmet sich diese Disziplin dem Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei dieser Angelegenheit handelt es sich zweifelsfrei um eine Aufgabe der Leitungsebene.

## BCM einfach erklärt

BCM beschreibt einen strukturierten Prozess zur Identifikation kritischer Verwaltungsleistungen, Bewertung von Risiken und Entwicklung von Strategien und Maßnahmen, mit denen diese Leistungen bei Schadensereignissen aufrechterhalten werden können.

Anders als klassische IT-Notfallpläne greift BCM deutlich weiter: Es betrachtet die Gesamtorganisation und deren Ressourcen wie Gebäude, Personal, IT, Dienstleister. Dies schafft einen deutlichen Vorteil: Die Ressourcen unkritischer Geschäftsprozesse können im Not- und Krisenfall anderweitig genutzt werden. Im Rahmen der sogenannten „Business Impact Analyse“ werden diese erhoben und dokumentiert. Vorhandene Abläufe, Strukturen und Dokumente aus der Informationssicherheit, des Prozessmanagements, des Gebäudemanagements, der zivilen Alarmplanung u.v.m. werden zusammengeführt, genutzt und in einen strukturierten Prozess integriert. Das BCMS steht dabei nicht für sich allein, sondern verbindet all diese Bereiche in der Organisation miteinander, um vorhandene Synergien nutzen zu können. Das Vorgehen im BCM-Prozess kann dabei, je nach verfügbaren Ressourcen und Kapazitäten, an die eigenen Bedürfnisse der Organisation angepasst werden und ermöglicht dennoch eine schnelle allgemeine Reaktionsfähigkeit.

Vereinfacht lassen sich die Schritte dabei wie folgt darstellen:

- Erlass einer Leitlinie: Wie soll BCM in der Organisation verankert werden, was ist der Geltungsbereich, welche Rollen (Beauftragte, Koordinatoren) gibt es?
- Business Impact Analyse (BIA): Welche Prozesse sind kritisch, welche Ressourcen werden benötigt und priorisiert?
- Soll-Ist-Vergleich: Sind die Ressourcen ausreichend abgesichert oder besteht Handlungsbedarf?
- Geschäftsfortführungspläne: Welche Schritte müssen befolgt werden, um in einem Not- oder Krisenfall handlungsfähig zu sein?
- Tests, Übungen und Verbesserungen: Sind die erstellten Pläne tatsächlich anwendbar oder müssen sie angepasst werden?



**M.A. Rebecca Borges** ist im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung für das ressortübergreifende BCM in der Landesverwaltung zuständig und doziert im Bereich BCM am NSI



**Dr. Karoline Busse** doziert am NSI im Bereich Digitalisierung und Informationssicherheit und ist derzeit zu 50 Prozent abgeordnet in das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

## Der Status Quo in Niedersachsen: Umsetzungsdefizite

Im Rahmen einer empirischen Umfrage wurden in 2024 die niedersächsischen Kommunen und die Landesregierung (119 Teilnehmende) zur Umsetzung eines BCMS in der eigenen Organisation befragt. Es wird deutlich: In den niedersächsischen Verwaltungsbehörden besteht dringender Handlungsbedarf. Zwar wird das Thema mehrheitlich als relevant erkannt, jedoch steht die operative Umsetzung vielerorts noch am Anfang.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung gab jeder fünfte Teilnehmende an, an einer Leitlinie zum BCM zu arbeiten. Diese Zahl verdeutlicht, dass die Initiierung eines BCMS bereits in vielen Kommunen begonnen hat. Mangels eigener Ressourcen, Zeit und Fachexpertise ist es jedoch nicht verwunderlich, dass sich 61 Prozent der Teilnehmenden mehr Unterstützung bei dieser Aufgabe wünschen. Dieser Wunsch richtet sich nicht ausschließlich an kommunale Netzwerke, Bundes- oder Landesbehörden, sondern auch an die eigene Führungsebene.

## Führung als Erfolgsfaktor: BCM ist Chefsache

Sowohl in der Forschung als auch in dieser Untersuchung hat sich gezeigt, dass die erfolgreiche Implementierung eines BCMS maßgeblich von der Haltung und Einbindung der Führungsebene abhängt. Es geht nicht nur darum, die Verantwortung zu delegieren. Es braucht vielmehr eine Veränderung in der Organisationskultur und mehr Transparenz. Nur dort, wo Risiken thematisiert werden dürfen, kann eine Verbesserung bewirkt werden. Eigene Erfahrungen, Vorlagen und Lösungen müssen durch interkommunale Zusammenarbeit effizienter genutzt werden.

BCM muss zentral in der Organisation platziert und vorangetrieben werden. Schlussendlich ist es die Leitungsebene, welche die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge trägt und diese Verantwortung in der eigenen Organisation verankert. BCM ist kein Instrument zur Vermeidung einer Krise, aber es kann die Auswirkungen dieser entscheidend mildern. Es macht Verwaltungen widerstandsfähiger, schützt Beschäftigte und wichtige Verwaltungsleistungen. Es schafft Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der kommunalen Daseinsvorsorge.

Das nächste Schadensereignis wird kommen. Die kommunale Führungsebene trägt Verantwortung, sich systematisch auf diesen Moment vorzubereiten. BCM ist kein Luxus und nicht sichtbar, aber ein strategisches Investment in Stabilität, Verlässlichkeit und Vertrauen.



## SCHRIFTTUM

### Obdachlosigkeit in Kommunen

Dr. Eugen Ehmann

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
2025, 5., überarbeitete und aktualisierte  
Auflage, 234 Seiten, 39 Euro,  
ISBN 978-3-415-07573-3

### Brennpunktthema Obdachlosigkeit

Personen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, befinden sich stets in einer schwierigen Situation. Das Bemühen um ein rechtlich korrektes Vorgehen hat hier deshalb eine besondere Bedeutung. Bei drohender oder bestehender Obdachlosigkeit müssen Geschäftsleitungen in Kommunen, Mitarbeiter in Ordnungsämtern, aber auch in der sozialen Arbeit Tätige umgehend die notwendigen und angemessenen Maßnahmen treffen. Die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und der praktischen Handlungsmöglichkeiten ist unabdingbare Voraussetzung für eine rechtmäßige und sachgerechte Entscheidung.

### Der Praxisratgeber

Die 5. Auflage des Ratgebers informiert in knapper, praxisbezogener Form zuverlässig über die wesentlichen Rechtsfragen zur Obdachlosigkeit. Musterbescheide und Handlungsanleitungen bieten dabei ausführliche Hilfestellungen für das konkrete Vorgehen. Der Autor legt besonderen Wert darauf, das komplizierte Zusammenspiel von Sicherheitsrecht, Sozialrecht und Zivilrecht aufzuzeigen.

Die Neuauflage enthält vertiefte aktuelle Hinweise zu Rechtsfragen, die durch bedeutende Entscheidungen weiterentwickelt wurden, wie:

- Obdachlosigkeit bei Ausländern
- Nicht tolerierbare Verhaltensweisen von schwer psychisch kranken Obdachlosen
- Vorgaben für die Gestaltung von Unterkunftsgebühren

### Konkrete Handlungsanleitungen

Der Autor stellt die rechtlichen Zusammenhänge dar und bietet konkrete Handlungsempfehlungen und detaillierte Lösungsvorschläge, unter anderem zu

- Erstgespräch mit dem Hilfesuchenden – Vorrang der Selbsthilfe – Unterbringung als Obdachloser – Übergang in eine normale Wohnung
- Umgang mit besonders Schutzbedürftigen wie Schwangeren, Säuglingen, psychisch Kranken, gebrechlichen Personen und in Fällen der Verwahrlosung
- Besonderheiten bei Ausländern und Asylbewerbern

### Mit Beispielen und Musterbescheiden

Zahlreiche Beispiele aus der Verwaltungspraxis, konkrete Argumentationshilfen, Musterbescheide (z.B. zur Einweisung in eine Unterkunft, zur Umsetzung innerhalb von Unterkünften und zur Räumung einer Unterkunft) und Ablaufpläne machen den Leitfaden zu einem unverzichtbaren Arbeitsmittel.

## Einfacher, schneller, günstiger – staatliche Handlungsfähigkeit sichern

### Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus

*Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat im Mai 2025 das Forderungspapier „Einfacher, schneller, günstiger – staatliche Handlungsfähigkeit sichern. Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus“. Darin heißt es:*

Die kommunale Ebene Niedersachsens hat insbesondere in den großen Krisen der Jahre 2015/2016, dem Corona-Geschehen ab dem Jahr 2020 und seit dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine ihre Leistungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Land und seinen Bürgerinnen und Bürgern bewiesen. Diese positiven Erfahrungen der gemeinsamen Krisenbewältigung, die sich rasant eintrübende Situation der öffentlichen Haushalte, der Fachkräftemangel, der demografische Wandel, die fehlende Dynamik in der wirtschaftlichen Entwicklung und unsere Ansprüche an eine moderne, rechtsstaatliche, bürgerfreundliche, digitale und effektive Verwaltung zwingen dazu, zu hohe Standards und überflüssige Bürokratie insbesondere zwischen staatlichen Ebenen nachhaltig und durchgreifend in Niedersachsen abzubauen.

Misstrauen ist eine der wesentlichen Ursachen für unnötige Bürokratie. Dieses Misstrauen ist, gerade im Verhältnis zur kommunalen Ebene, völlig unangebracht. Kommunen und die dort verantwortlich Handelnden sind an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen einer umfassenden demokratischen Kontrolle durch direkt gewählte Volksvertretungen und der Kommunalaufsicht sowie der Rechnungsprüfung. Wichtig ist uns: Bürokratieabbau wird jenseits der vielen vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen nur mit einem anderen Mindset und einer Kultur des Vertrauens gelingen. Dies sollte in dem jetzt angestoßenen Prozess berücksichtigt werden, sonst wird er zwangsläufig scheitern.

Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, die zum Standardabbau, zur Entbürokratisierung oder Vermeidung zusätzlicher Bürokratie führen sollen. Auf diese Weise sollen die niedersächsischen Kommunen von unnötigen Aufgaben entlastet und in die Lage versetzt werden, sich auf die wesentlichen Aufgaben für ihre Bürgerinnen und Bürger in einer immer komplexeren Welt zu konzentrieren.

Der Sammlung von Anregungen vorangestellt haben wir zentrale Forderungen mit den wichtigsten Punkten, in denen das Land Niedersachsen unmittelbar handeln könnte. Bei vielen weiteren Punkten erwarten wir, dass sich das Land Niedersachsen in Berlin und Brüssel für die Interessen der Kommunen einsetzt. Wir erwarten einen verbindlichen und zielorientierten Dialog mit dem Land, der noch in diesem Jahr die eingebrachten Vorschläge bewertet und umsetzt.

#### **Unsere zehn zentralen Forderungen sind:**

- Sofortiges Bürokratie-AUFBAU-Moratorium!** Landesregierung und Landtag müssen bei zahlreichen laufenden Gesetzgebungsverfahren umgehend auf den STOP-Knopf drücken und derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren grundlegend überarbeiten, um neue Bürokratielasten zu verringern. Für jede neue Regelung brauchen wir eine ehrliche Gesetzesfolgenabschätzung und einen Praxis-Check mit der Frage: „Werden Aufwand und Standards durch die Regelung verringert?“. Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung dürfen nur noch dann vorgenommen werden, wenn sie unabdingbar sind. Insofern fordern wir eine Herausnahme der Kommunen aus dem Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes und keine neuen Bürokratielasten im Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz oder bei der Schaffung der Niedersächsischen Katzenverordnung.
- Keine neue Bürokratie bei Verhandlungen mit dem Bund!** Bei Verhandlungen mit dem Bund über die Verteilung von Bundesmitteln, dem Digitalpakt, dem Ganztag oder anderen die Kommunen betreffenden Angelegenheiten soll das Land die AG KSV eng miteinbinden und neue Bürokratielasten verhindern. Das Vertrauensverhältnis, das die Kommunen genießen, muss auch gegenüber dem Bund kommuniziert werden. Wirklichkeitsfremde und bürokratieaufgeladene Verfahren müssen zukünftig auch beim Bund vermieden werden.
- Landesjugendamt abschaffen!** Die direkte Erledigung der Aufgaben vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung. Entscheidungen könnten so näher an den betroffenen Familien und Kindern und Jugendlichen getroffen werden, was zu einer besseren

Anpassung an lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse führen würde. Dies betrifft sämtliche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe von der Förderung der Erziehung in der Familie, über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, bis hin zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen oder unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

4. **Kita-Standards senken** und kommunale Verantwortung stärken! Kinder sind unsere Zukunft und stehen zu Recht im Zentrum der Aufmerksamkeit aller niedersächsischen Kommunen. Das Rechtsregime der Kinderbetreuung ist dagegen seit Jahrzehnten von einem tiefen Misstrauen der Landesebene gegenüber den Kommunen geprägt, für das es keinen Grund gibt. Durch Jahrzehntelang verkrustete Systeme kommen selbst mühsam errungene gesetzliche Erleichterungen in der Praxis nicht mehr an. Daher müssen alle Landesvorgaben auf den Prüfstand und abgeschafft werden, staatliche Genehmigungen für neue Kitas sind schlicht überflüssig. Das Land sollte seine gesetzlichen Standards radikal abbauen und sich auf die Gewährleistung einer auskömmlichen, pünktlichen und zukünftig stärker pauschalisierten Finanzierung konzentrieren. Kommunen und Eltern vor Ort wissen am besten, wie eine gute und die Eltern unterstützende Kinderbetreuung organisiert werden muss. Hier muss ein Dialog mit dem Kultusministerium kurzfristig und mit schnellen Ergebnissen beginnen.
5. **Vergaberecht spürbar vereinfachen!** Insgesamt zwölf Vereinfachungsvorschläge, neun für das Landesrecht und drei für das Bundesrecht, haben wir bereits kürzlich unterbreitet (Anlage 1). Sie müssen umgehend und vollständig aufgegriffen werden, um in diesem die kommunale Investitionstätigkeit stark hemmenden Bereich schneller zu werden.
6. **Schnell ein Kommunalfördergesetz verabschieden!** Der Fördermittel-Bürokratismus zwischen Land und Kommunen bietet kurzfristig das größte Entlastungspotenzial. Ein entsprechend bereits vorberatener Gesetzentwurf, der allgemeine Regelungen für die Zuwendungen zwischen Land und Kommunen enthält und Budgets statt kleinteiliger Einzelanträge einschließlich Verwendungsprüfung ermöglicht, muss kurzfristig verabschiedet werden.
7. **Kommunale Verantwortung beim Denkmalschutz stärken!** Im Bereich des Denkmalschutzes sollte ebenfalls der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Landesamt für Denkmalpflege soll sich auf eine reine Dienstleistungsfunktion für die unteren Denkmalschutzbehörden beschränken. Diese Strukturreform würde die kommunale Eigenverantwortung stärken und zu lange Verfahren verkürzen.
8. **Bürokratie um die U-Untersuchungen abschaffen, Kinderschutz effizienter machen!** Das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen wurde zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt. Die Evaluation des Gesetzes hat aber bereits 2014 ergeben, dass keine Verbesserung des Kinderschutzes bewirkt wird. Wir erreichen so eine umgehende Entlastung der Eltern und Kinderarztpraxen von unnötigem Verwaltungsaufwand. Die freiwerdenden finanziellen Ressourcen sollten in wirksame Kinderschutzmaßnahmen fließen.
9. **Überörtliche Kommunalprüfung auf die strategischen Fragestellungen reduzieren und kommunales Haushaltrecht vereinfachen!** Das kommunale Haushaltrecht ist in den letzten Jahren unnötig komplex geworden. Der Landesregierung liegt bereits ein Papier mit 27 Änderungsvorschlägen zur Vereinfachung des kommunalen Haushaltrechts (NKomVG und KomHKVO) vor (Anlage 2). Diese Vorschläge müssen umgehend aufgegriffen werden.
10. **Zensus nur noch registerbasiert!** Zukünftige Zensuserhebungen sollten die ohnehin geführten Register nutzen.

Weitere Einzelforderungen sind hier abrufbar:

[https://www.nst.de/media/custom/2606\\_62740\\_1.pdf](https://www.nst.de/media/custom/2606_62740_1.pdf)

Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Spitzenverbände  
Niedersachsens



**Einfacher, schneller, günstiger –  
staatliche Handlungsfähigkeit sichern.  
Kommunale Impulse zur Umsetzung des  
angekündigten Bürokratieabbaus**

Präambel

Die kommunale Ebene Niedersachsens hat insbesondere in den großen Krisen der Jahre 2015/2016, dem Corona-Geschehen ab dem Jahr 2020 und seit dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine ihre Leistungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Land und seinen BürgerInnen bewiesen. Diese positiven Erfahrungen der gemeinsamen Krisenbewältigung, die sich ראant durch die Dynamik in der öffentlichen Hand, die Fachkräftemangel, der demografische Wandel, die fehlende bürgerfreundliche, digitale und effektive Verwaltung zwingen dazu, zu hohe Standards und überflüssige abzubauen.

Misstrauen ist eine der wesentlichen Ursachen für unnötige Bürokratie. Dieses Misstrauen ist, gerade im Verhältnis zur kommunalen Ebene, völlig unangebracht. Kommunen und die dort verantwortlichen Handelnden sind an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen einer umfassenden demokratischen Kontrolle durch Bürgerschaft, Wählende, der Faktenkramfangel, der demografische Wandel, die fehlende bürgerfreundliche, digitale und effektive Verwaltung zwingen dazu, zu hohe Standards und überflüssige abzubauen.

Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, die zum Standardabkommen zur Entbürokratisierung oder Vermeidung unnötigen Aufgaben entlastet und in die Lage versetzt werden, sich auf die wesentlichen Aufgaben für ihre BürgerInnen in einer immer komplexeren Welt zu konzentrieren.

Der Sammlung von Anregungen vorangestellt haben wir zentrale Forderungen mit den wichtigsten Punkten, in denen das Land Niedersachsen unmittelbar handeln konnte. Auf vielen weiteren Punkten erwarten wir, dass sich das Land Niedersachsen in Berlin und Brüssel für die Interessen der Kommunen einsetzt. Wir erwarten einen verbindlichen und zielorientierten Dialog mit dem Land, der noch in diesem Jahr die eingekommenen Vorschläge bewertet und umsetzt.

## „Recht gesprochen!“

**Recht gesprochen!** informiert über aktuelle Entscheidungen. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis. Zusammengestellt von Stefan Wittkop, Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag.



**Stefan Wittkop**  
Beigeordneter

### Corona-Infektion ist kein Dienstunfall

Aktenzeichen: BVerwG 2 A 10.24 – Urteil vom 26. Juni 2025

Die Anerkennung eines Dienstunfalls setzt voraus, dass sich Ort und Zeitpunkt des Unfallereignisses bestimmen und der Dienstausübung zuordnen lassen; dies gilt auch für eine Corona-Infektion. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger steht als Regierungsamtsrat (Besoldungsgruppe A 12 BBesO) im Dienst der beklagten Bundesrepublik Deutschland und ist beim Bundesnachrichtendienst tätig. Während einer Auslandsdienstreise im Oktober 2022 traten bei ihm coronatypische Erkrankungssymptome auf. In den folgenden Tagen durchgeführte Corona-Schnelltests wiesen eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aus, ebenso ein nach Rückkehr im Inland durchgeführter PCR-Test. Im Rahmen seiner Dienstunfallanzeige führte der Kläger die Infektion auf eine vor Antritt der Dienstreise im Dienstzimmer seines Vorgesetzten durchgeführte Videokonferenz zurück, an der er – ebenso wie sein im Anschluss positiv auf das Corona-Virus getesteter Vorgesetzter – ohne FFP2-Maske teilgenommen hatte. Die Beklagte lehnte die Anerkennung der Corona-Infektion als Dienstunfall ab.

Das erst- und letztinstanzlich für den Rechtsstreit zuständige Bundesverwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Anerkennung als Dienstunfall setzt voraus, dass das Unfallereignis in Ausübung des Dienstes eingetreten ist. Für den damit erforderlichen Nachweis des Kausalzusammenhangs reicht es nicht aus, dass eine Ansteckung während des Dienstes als plausible Möglichkeit aufgezeigt worden ist. Der Kläger kann sich auch nicht auf einen Beweis des ersten Anscheins berufen. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass sich eine Person, die sich während einer Videokonferenz mit einer anderen, später positiv getesteten Person in einem Raum befindet, mit dem Corona-Virus infiziert. Dem Kläger kommen auch die für Infektionskrankheiten auf der Grundlage der Berufskrankheiten-Verordnung geltenden Erleichterungen der Anerkennung eines Dienstunfalls nicht zu Gute. Er war durch seine Tätigkeit der Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus nicht in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt wie in den gesetzlich genannten Fällen einer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 26. Juni 2025, Link: <https://www.bverwg.de/de/pm/2025/50>



### Haftungsbeschränkung für externe Links

Die NST-N enthalten Verknüpfungen zu Webseiten Dritter (sog. „externe Links“). Da wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben, kann für die fremden Inhalte keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte und Richtigkeit der Informationen ist stets der jeweilige Informationsanbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Sobald uns eine Rechtsverletzung bekannt wird, werden wir den jeweiligen Link umgehend entfernen.

### Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch – Begriff des „Dritten“

Aktenzeichen: BVerwG 4 C 4.24 – Urteil vom 17. Juni 2025

Verkauft eine Kommanditgesellschaft ein Grundstück an eine andere Kommanditgesellschaft ist dies auch dann ein Kaufvertrag mit einem Dritten im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 463 BGB, wenn es sich auf Verkäufer- und Käuferseite jeweils um Einpersonen-GmbH & Co. KGs mit demselben alleinigen Anteilsinhaber handelt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute in zwei Parallelverfahren entschieden.

Die Klägerinnen, verschiedene GmbH & Co. KGs, wenden sich gegen die Ausübung von Vorkaufsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Mit notariellen Kaufverträgen von Mai 2021 veräußerten sie Grundstücke an zuvor neu gegründete GmbH & Co. KGs, hinter denen jeweils dieselbe natürliche Person steht wie auf Verkäuferseite. Mit Bescheiden von Juli 2021 übte die Beklagte das Vorkaufsrecht aus, in einem Fall zugunsten der beigeladenen stadteigenen Entwicklungsgesellschaft. Im anderen Verfahren gab die Erstkäuferin (Klägerin zu 2) eine Abwendungserklärung ab. Die Klagen waren erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufungen zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht habe zu Recht angenommen, dass es an dem für ein Vorkaufsrecht erforderlichen Kaufvertrag mit einem Dritten im Sinne von § 463 BGB fehle. Der Begriff des Dritten müsse einschränkend ausgelegt werden. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei hier nur eine Vermögensverschiebung innerhalb der Vermögensphäre derselben natürlichen Personen erfolgt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die angefochtenen Urteile aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Die Grundstückskaufverträge sind Verträge mit einem Dritten. Gesellschaftsrechtlich sind die Kommanditgesellschaften auf Verkäufer- und Käuferseite trotz des Umstands, dass hinter ihnen jeweils dieselbe natürliche Person steht, selbständige Rechtsträger. Eine wirtschaftliche Betrachtung auf Gesellschaftsebene ist weder nach Sinn und Zweck des gesetzlichen Vorkaufsrechts noch verfassungsrechtlich geboten. Die Klägerinnen haben sich aus eigenem Entschluss für diese Form der Grundstücksübertragung entschieden. Der Senat kann mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen nicht abschließend entscheiden, ob die Vorkaufsrechte im Übrigen rechtmäßig ausgeübt wurden. Das erfordert die Zurückverweisung an die Vorinstanz.

Vorinstanzen:

VG Hamburg, VG 7 K 2837/22 – Urteil vom 21. Dezember 2022

OVG Hamburg, OVG 2 Bf 61/23 – Urteil vom 21. März 2024

BVerwG 4 C 3.24 – Urteil vom 17. Juni 2025

Vorinstanzen:

VG Hamburg, VG 7 K 4429/21 – Urteil vom 5. Oktober 2022

OVG Hamburg, OVG 2 Bf 62/23 – Urteil vom 21. März 2024

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 17. Juni 2025, Link: <https://www.bverwg.de/de/pm/2025/46>

## Kein Baustopp für Landesgartenschau-Fußgängerbrücke über die Bundesstraße 65 in Bad Nenndorf

Der 1. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 2. Juni 2025 einen Normenkontrolleilantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 107 „Geh- und Radwegbrücke B 65/Erlengrund“ der Stadt Bad Nenndorf abgelehnt (Az.: 1 MN 52/25).

Mit dem Bebauungsplan Nr. 107 schafft die Stadt Bad Nenndorf die rechtlichen Grundlagen für den Bau einer Fußgängerbrücke über die Bundesstraße 65. Die Brücke soll den innerstädtischen Kurpark mit dem jenseits der Straße gelegenen Erlengrund, einem der Naherholung dienenden Landschaftspark, verbinden und die bestehende ampelgesicherte Querung durch eine für Fußgänger und Radfahrer komfortabel zu nutzende Brücke zu ersetzen. Anlass für den Brückenbau ist die Landesgartenschau 2026, deren Ausstellungsgelände im Kurpark liegt und deren Konzeption auch den Erlengrund sowie dessen Anbindung an den Kurpark umfasst.

Im Planaufstellungsverfahren hat die Stadt Bad Nenndorf verschiedene Varianten geprüft, um diejenige zu ermitteln, die neben einer komfortablen Benutzbarkeit mit dem geringstmöglichen Eingriff in das Landschaftsbild und die denkmalgeschützten Parkanlagen verbunden ist. Sie hat sich für eine Ausgestaltung entschieden, die mit vergleichsweise kurzen Rampenbauwerken auskommt und daher wenig Platz beansprucht. Die damit einhergehenden Rampenneigungen von sechs Prozent führen allerdings dazu, dass die Brücke für Menschen mit beeinträchtigter Mobilität allenfalls nur eingeschränkt zu nutzen ist. Diesen vom örtlichen Senioren- und Behindertenbeirat sowie dem Kreisbehindertenrat Schaumburg schon im Aufstellungsverfahren gerügten Nachteil hat die Stadt hingenommen, weil der Erlengrund aufgrund der bestehenden Steigungen und Wegeverhältnisse ohnehin nicht barrierefrei erreichbar sei.

Gegen den im August 2024 beschlossenen Bebauungsplan wendeten sich gehbehinderte Einwohnerinnen aus Bad Nenndorf und einer Nachbargemeinde. Sie würden den Erlengrund über die



### SCHRIFTTUM

#### Grundsteuerrecht

Reinhard Stöckel

Kohlhammer Verlag, 3., überarbeitete Auflage, 620 Seiten, 99 Euro, ISBN 978-3-555-02245-1

Die 3. Auflage des Kommentars Grundsteuerrecht steht im Zeichen der Reform der Grundsteuer. Das Bemühen, eine neue, verfassungskonforme Grundsteuer zu schaffen und diese aufkommensneutral zu gestalten, ist selbst für die steuerberatenden Berufe und für Fachleute in großen Konzernen nur noch schwer nachzuvollziehen und führt in vielen Fällen zu Steuerungsgerechtigkeiten, die auch durch Zusatzgesetze nicht wirklich gemindert werden. Erschwerend hinzu kommen die unterschiedlichen Grundsteuermodelle in den Ländern. Diesem Umstand und den Rechtslagen in den Ländern trägt der Kommentar umfassend Rechnung. Mit zahlreichen Beispielen und kompakten Erläuterungen ist der Kommentar ein nützliches Hilfsmittel für die Praxis.

Ampelquerung zu Erholungszwecken besuchen und sich in ihrem Recht auf barrierefreie Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen verletzt sehen. Sie wollten die Anordnung eines Baustopps sowie eine Nachbesserung der Planung erreichen.

Der Senat hat ihrem Antrag nicht entsprochen. Die Antragstellerinnen könnten den Bebauungsplan nicht mit Rechtsmitteln angreifen, weil er weder ihre Rechte noch im Rahmen der Bauleitplanung abwägungsbeachtliche private Belange betreffe. Ein individuelles Recht auf Herstellung von Barrierefreiheit im Straßenraum bestehe nicht; vielmehr liege Barrierefreiheit allein im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung bestehe ein privates, einklagbares Interesse nur dann, wenn sich dieses – anders als hier – aus dem eigenen Grundeigentum und seiner Nutzung ableite, beispielsweise die Erschließung des eigenen Hausgrundstücks betreffe. Dies sei auch unter Rechtsschutzgesichtspunkten nicht bedenklich. Denn der Landesgesetzgeber habe anerkannten Behindertenverbänden, anders als einzelnen Personen mit Behinderungen, ausdrücklich ein Klagerecht eingeräumt.

Ergänzend hat der Senat ausgeführt, dass der Plan auch in der Sache nicht zu beanstanden sei. Die Stadt habe ihre Entscheidung, die Brücke nicht barrierefrei auszustalten, fehlerfrei mit der eingeschränkten Erreichbarkeit des Erlengrunds für Menschen mit eingeschränkter Mobilität begründet. Vor diesem Hintergrund habe sie den Belang der Barrierefreiheit hier eher gering gewichtet und sich für die aus Gründen des Landschafts- und Denkmalschutzes vorzugswürdige sowie preiswertere Brückenvariante ohne volle Barrierefreiheit entscheiden können.

Der Beschluss kann nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 4. Juni 2025, Link: <https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/kein-baustopp-für-landesgartenschau-fussgangerbrücke-über-die-bundesstraße-65-in-bad-nenn-dorf-242315.html>

## **Gültige Abwahl des Samtgemeindebürgermeisters Boldecker Land trotz unzulässiger Wahlbeeinflussung**

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat heute die Klage des im Juni 2024 abgewählten Samtgemeindebürgermeisters gegen die Samtgemeinde Boldecker Land abgewiesen. Die ablehnende Wahlprüfungsentscheidung des Samtgemeinderats wurde damit im Ergebnis vom Gericht bestätigt. Der Einspruch des Klägers gegen das Verfahren seiner Abwahl im Juni 2024 sei zwar begründet, weil die Wahl durch mehrere Verstöße gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit unzulässig beeinflusst worden sei. Einen Anspruch auf Ungültigkeitserklärung der Wahl habe der Kläger aber nicht. Denn die festgestellten Rechtsverstöße hätten sich nicht entscheidend auf das Wahlergebnis ausgewirkt, so das Gericht. Zudem war die Klage nicht, wie für dieses Verfahren erforderlich, gegen den zuständigen Samtgemeinderat gerichtet.

Einen schwerwiegenden Verstoß gegen die in Wahlkämpfen geltende Neutralitäts- und Zurückhaltungspflicht von Amtsträgern sah die Kammer in der Verteilung des Flyers „Informationsschreiben über die Gründe für die Abwahl des Samtgemeindebürgermeisters am 9. Juni 2024“ an sämtliche Haushalte im Boldecker Land. Das Blatt, mit dem zur Abwahl des Klägers aufgerufen worden war, war mit „Euer Samtgemeinderat“ unterschrieben. Aufmachung und Inhalt habe laut Gericht jedenfalls den Anschein erweckt, dass der Flyer eine amtliche Stellungnahme des Rates und nicht die Meinung einzelner Ratsmitglieder dargestellt habe.

Auch die im Mitteilungsblatt für die Samtgemeinde Boldecker Land im Mai 2024 veröffentlichten Stellungnahmen der BürgermeisterInnen der Gemeinden Barwedel, Bokendorf und Osloß sowie der Gemeinderäte Tappenbeck und Weyhausen zum Abwahlverfahren seien als unzulässige Wahlbeeinflussung zu beurteilen, so die Kammer. In ihren Stellungnahmen hatten die betreffenden Amtsträger Kritik an der bisherigen Arbeitsweise des Klägers als Samtgemeindebürgermeister geübt und ihre Bürger zur Teilnahme an der Wahl aufgerufen. Nach Überzeugung des Gerichts hatten sie bei der Wahlwerbung zulasten des Klägers ersichtlich nicht als Bürger gehandelt, sondern unter wiederholter Hervorhebung ihrer jeweiligen Eigenschaft als Amtspersonen.

Die festgestellten Rechtsverstöße führten aber auch in Summe nicht zu einer Ungültigkeit der Abwahl. Die Kammer sah es angesichts des Abwahlergebnisses nicht als realistische Möglichkeit an, dass ohne die unzulässigen Wahlbeeinflussungen die erforderliche einfache Mehrheit der Stimmen gegen eine Abwahl des Klägers zustande gekommen wäre. Denn unabhängig von den unzulässigen Beeinflussungen durch die Flyer und Stellungnahmen von Amtsträgern sei vor allem in der regionalen Tagespresse sehr umfangreich über die Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und dem Samtgemeinderat, das Abwahlverfahren, und nicht zuletzt kurz vor der Wahl über ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger berichtet worden. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass zusätzlich mindestens 1.062 Wähler im Abwahlverfahren mit „NEIN“ gestimmt hätten, wenn es das beanstandete Flugblatt und die Stellungnahmen im Mitteilungsblatt für die Samtgemeinde nicht gegeben hätte, so das Gericht.

Von 8820 Wahlberechtigten hatten sich 5789 an der Wahl beteiligt; die Auszählung ergab 3956 Stimmen für eine Abwahl des Klägers (68,34 %) und 1833 Stimmen dagegen (31,66 %). Erforderlich für eine Abwahl des Samtgemeindepürgermeisters waren eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und 25 Prozent der Stimmen aller Wahlberechtigten im Boldecker Land.

Gegen das Urteil steht dem Kläger noch das Rechtsmittel eines Antrags auf Zulassung der Berufung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht offen.

(Az. 1 A 360/24)

Quelle: Pressemitteilung des VG Braunschweig vom 4. Juni 2025, Link: <https://verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/gultige-abwahl-des-samtgemeindeburgermeisters-boldecker-land-trotz-unzulassiger-wahlbeeinflussung-242341.html>

## Soldaten und Ehebruch

Aktenzeichen: BVerwG 2 WD 14.24 – Urteil vom 22. Januar 2025

Der 2. Wehrdienstsenat hat entschieden, dass die Beteiligung eines Soldaten am Ehebruch zu Lasten eines anderen Soldaten disziplinarrechtliche Konsequenzen haben kann. Dem Urteil lag der Fall eines Hauptfeldwebels zu Grunde, der mit der Ehefrau eines befreundeten Mannschaftssoldaten desselben Bataillons ein Verhältnis angefangen und mit ihr in der ehelichen Wohnung Geschlechtsverkehr hatte, kurz nachdem ihr Ehemann in vorläufiger Trennungsabsicht ausgezogen war. Der Hauptfeldwebel beendete die Beziehung wenige Wochen später. Die Ehe des Mannschaftssoldaten scheiterte.

Das Truppendifenstgericht hat gegen den Hauptfeldwebel wegen Verletzung seiner Kameradschaftspflicht ein Beförderungsverbot mit Bezügekürzung ausgesprochen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die zu Gunsten des Soldaten eingelegte Berufung der Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft überwiegend zurückgewiesen, den Fall aber etwas milder bewertet und eine mehrmonatige Kürzung der Dienstbezüge verhängt.

In der Urteilsbegründung wird betont, dass die Kameradschaft in der Bundeswehr nicht nur eine ethische Kategorie, sondern eine im Soldatengesetz vorgeschriebene Rechtspflicht ist. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 12 SG beruht der Zusammenhalt in der Bundeswehr wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Soldaten, die Würde, die Ehre und die Rechte des Kameraden zu achten und ihm in Not und Gefahr beizustehen. Dies schließt gegenseitige Anerkennung, Rücksicht und Achtung fremder Anschauungen ein.

Der vom Gesetz geforderte Respekt vor den Rechten des Kameraden wird bei der Beteiligung an dem Ehebruch nicht gewahrt. Die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts ist nach § 1353 BGB eine auf Lebenszeit geschlossene Gemeinschaft, die mit dem wechselseitigen Anspruch auf eheliche Treue verbunden ist. Der Gesetzgeber hat mit der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft an diesem Ehebild festgehalten und die eheliche Treue als Wesensmerkmal der Ehe bezeichnet (BT-Drs. 7/4361 S. 7). Der Charakter der ehelichen Treue als gesetzliches Recht besteht unabhängig davon, dass eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs ausgeschlossen ist und dass zivilrechtliche Sanktionen bei Eheverfehlungen nur selten und bei Hinzutreten weiterer Umstände – etwa bei Störungen des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe – ausgesprochen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 19. Februar 2014 – XII ZB 45/13 – NJW 2014, 1243 f.).

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist gerechtfertigt, weil die Beteiligung am Ehebruch eine Missachtung eines Kameradenrechts im Sinne des § 12 SG ist und regelmäßig negative Auswirkungen auf den Dienstbetrieb hat. Die Missachtung der Ehe kann ebenso wie die Verletzung anderer Rechte des Kameraden das alltägliche Leben in der militärischen Gemeinschaft massiv belasten und die Bereitschaft, in Krisensituationen füreinander einzustehen, gefährden. Kaum ein anderes Verhalten zum Nachteil eines Kameraden ist stärker geeignet, Spannungen, Unruhe und Misstrauen nicht nur zwischen den Beteiligten, sondern in der Truppe allgemein auszulösen und damit den Zusammenhalt der Soldaten untereinander zu stören. Deshalb wird auch in anderen Ländern – etwa in der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika – die Beteiligung am Ehebruch disziplinarrechtlich geahndet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass bei der Beteiligung am Bruch einer Kameradenehe grundsätzlich ein Beförderungsverbot in den Blick zu nehmen ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. Februar 1982 – BVerwG 2 WD 50.81 juris Rn. 31 und vom 16. April 2002 – BVerwG 2 WD 43.01 – NJW 2002, 3722 Rn. 11). Im Hinblick auf den dienstlichen Schutzzweck der Disziplinarmaßnahme ist dies allerdings nur verhältnismäßig, wenn – wie hier – zwischen den beteiligten Soldaten ein räumlich-dienstliches Näheverhältnis bestand und deswegen konkret nachteilige Auswirkungen auf den Dienstbetrieb drohten.

Eine Milderung der Maßnahme war im vorliegenden Fall nicht deswegen veranlasst, weil der Ehebruch erst nach der räumlichen Trennung der Ehegatten stattfand. Denn die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft erlischt

nicht schon mit dem Tag der Trennung, sondern erst wenn die Ehe gescheitert ist (§ 1353 Abs. 2 BGB), d.h. wenn nicht mehr erwartet werden kann, dass die Ehegatten ihre Lebensgemeinschaft wiederherstellen (§ 1565 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese Voraussetzung war wenige Tage nach der räumlichen Trennung ersichtlich nicht erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem angeschuldigten Hauptfeldwebel jedoch zu Gute gehalten, dass er sich diesbezüglich in einem – wenn auch vermeidbaren – Verbotsirrtum befand und dass er konstant gute dienstliche Leistungen erbrachte. Daher erschien eine Bezügekürzung am untersten Rand des gesetzlichen Rahmens ausreichend und angemessen.

Vorinstanz:

Truppendienstgericht Süd, S 2 VL 21/23 – Urteil vom 6. März 2024

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 13. Juni 2025, Link: <https://www.bverwg.de/de/pm/2025/44>

## Verwaltungsgericht beanstandet Einbürgerungspraxis im Landkreis Peine

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat heute der Klage eines libanesischen Staatsangehörigen gegen die Ablehnung seiner Einbürgerung stattgegeben.

Der Kläger lebt seit zwölf Jahren rechtmäßig im Landkreis Peine. Er kam aufgrund seiner damaligen Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen im Jahr 2013 zur Familienzusammenführung nach Deutschland und erhielt eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Beim Landkreis beantragte er im November 2023 persönlich seine Einbürgerung. Dazu legte er vollständige Unterlagen zu seiner Identität, seinem rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland, einem Sprachtest, dem erfolgreich absolvierten Einbürgerungstest, eigener Lebensunterhaltssicherung durch Arbeit und Straffreiheit vor. Der Behördenmitarbeiter erklärte dem Kläger vor Ort, dass nun noch eine mündliche Befragung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland notwendig sei. Es sei zu prüfen, ob er das insoweit vom Gesetz verlangte Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung wirksam abgeben könne. Dazu wurden ihm insgesamt 23 Fragen gestellt, wie zum Beispiel „Was verstehen Sie unter Demokratie?“, „Was verstehen Sie unter einem Rechtsstaat und der Unabhängigkeit der Gerichte?“, „Schauen Sie deutsches Fernsehen? Was wird in den Nachrichten berichtet?“ oder „Besuchen Sie regelmäßig eine Moschee?“. Eine Abgabe der Erklärung, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zu bekennen wurde dem Kläger dann nicht mehr zur Unterschrift vorgelegt. Die zuvor erfolgten routinemäßigen Abfragen bei den Sicherheitsbehörden hatten keine Erkenntnisse über den Kläger ergeben.

Im April 2024 lehnte der Landkreis die Einbürgerung allein mit der Begründung ab, dass er auf die 23 Fragen „teilweise nicht vollständig und richtig“ geantwortet habe. Es sei daher anzunehmen, dass er Inhalt und Bedeutung der Erklärung, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik zu bekennen, nicht verstehe. Deshalb sei es ihm nicht möglich, eine solche Erklärung wirksam abzugeben.

Der beklagte Landkreis vertrat im Prozess die Auffassung, dass derartige Befragungen grundsätzlich bei allen sich um eine Einbürgerung Bewerbenden auch ohne Anhaltspunkte zu einer verfassungsfeindlichen Einstellung durchzuführen seien. Es sei festzustellen, ob sie die abzugebende Bekenntniserklärung verstanden hätten. Ein erfolgreich abgelegter Einbürgerungstest über die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland sei dafür nicht ausreichend.



SCHRIFTTUM

### Asylbewerberleistungsgesetz: AsylbLG

Siefert

C.H.BECK, 3. Auflage, 2025,  
XXXI, 388 S., Hardcover (Leinen) 89 Euro,  
ISBN 978-3-406-81207-1

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Höhe und Form der Leistungen nicht nur für materiell hilfebedürftige Asylsuchende geregelt, sondern auch für Geduldete und Ausländerinnen und Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind.

Der Kommentar verschafft einen schnellen und verlässlichen Überblick über die zuletzt hektischen Entwicklungen im Asylbewerberleistungsrecht. Vorgestellt werden zugleich auch die Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) sowie des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), auf die das AsylbLG unmittelbar Bezug nimmt (vgl. §1 AsylbLG).

Vorteile auf einen Blick:

- Verbindung von wissenschaftlichem Anspruch und Praxistauglichkeit
- Verknüpfung von AsylbLG mit AsylG und AufenthG
- auch für Nicht-Juristinnen und Nicht-Juristen

Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt bereits die ab 2025 geltenden neuen Regelsätze sowie die jüngsten Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (u.a. Vorrang von Sachleistungen gegenüber Geldleistungen bei Überbrückungsleistungen).

Weitere Änderungen gegenüber der Vorauflage sind:

- Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems
- Art. 15 Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht
- Art. 3 RückführungsverbesserungsG
- Art. 4 Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des FinanzausgleichsG.

Das Werk wendet sich an Sozial- und Verwaltungsgerichte, Rechtsanwaltschaft und Fachanwaltschaft für Sozial- und Verwaltungsrecht, Mitarbeitende von Sozial- und Ausländerbehörden, sowie für alle Beraterinnen und Berater, Interessierten und Ehrenamtlichen in der Sozialberatung und Flüchtlingshilfe.

13

Das Gericht hat der Klage stattgegeben. Nach der geltenden Rechtslage gebe es bereits keine gesetzliche Grundlage für eine solche anlasslose Befragung zu den Inhalten der freiheitlich demokratischen Grundordnung, solange nicht Hinweise auf Äußerungen oder Handlungen eines Einbürgerungsbewerbers vorlägen, die Zweifel an seiner Verfassungstreue wecken könnten. Lägen solche tatsächlichen Anhaltspunkte im Einzelfall vor, so sei weiter zu prüfen, ob das abzugebende Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung tatsächlich der inneren Überzeugung entspreche oder ob sie ein reines „Lippenbekenntnis“ sei. Auch habe der Gesetzgeber mit dem zwischenzeitlich im Sommer 2024 in Kraft getretenen „Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz“ neue, differenzierte Ausschlussgründe für eine Einbürgerung eingeführt. Damit gehe aber keine allgemeine und damit anlasslose Überprüfung der inneren Einstellung aller Einbürgerungsbewerber einher, was sich ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung ergebe.

Nur bei Anhaltspunkten zu Zweifeln an der Verfassungstreue oder zu Hinweisen auf weitere mögliche Ausschlussgründe sehe der Gesetzgeber und auch die vom Bundesinnenministerium erlassenen Verfahrensleitlinien weitere Ermittlungen, unter anderem durch ein persönliches Gespräch mit dem Einbürgerungsbewerber zu Fragen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor. Solche Hinweise könnten unter anderem rassistische oder antisemitische Äußerungen in der Vergangenheit, missachtendes Verhalten bezüglich der Gleichberechtigung von Mann und Frau oder auch beispielsweise die Unterstützung eines Vereins sein, der auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährde. Solche Anhaltspunkte konnte der Beklagte für den Kläger im Prozess aber nicht darlegen.

Zudem lasse die fehlende Würdigung der einzelnen Antworten des Klägers durch den Landkreis erkennen, dass weder das gesetzlich für eine Einbürgerung ausreichende – und vom Kläger hier durch einen offiziellen Sprachtest nachgewiesene – Sprachniveau „B1“, noch das individuelle Bildungsniveau bei der Befragung und deren Auswertung berücksichtigt worden sei.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsfragen zur Auslegung von Bundesrecht hat die Kammer die Berufung beim Oberverwaltungsgericht und die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Voraussetzungen nach dem geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) für einen Anspruch auf Einbürgerung:

1. Fünf Jahre gewöhnlicher und rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen – z.B. besonders guten schulischen oder beruflichen Leistungen und sehr guten Deutschkenntnissen – ist eine Einbürgerung bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland möglich.
2. Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit: Antragstellende müssen Angaben zu ihrer Identität und Staatsangehörigkeit machen und diese nachweisen können, beispielsweise durch die Vorlage eines amtlichen Identitätsdokuments (z.B. Reisepass) oder durch Vorlage geeigneter amtlicher Urkunden.
3. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechts herrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.
5. Unbefristetes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung, eine Aufenthaltserlaubnis nach Schweiz-EU-Abkommen, eine Blaue Karte EU oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die ihrem Zweck nach zu einem dauerhaften Aufenthalt führen kann.
6. Unterhaltsfähigkeit: Antragstellende müssen in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt und den ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Bürgergeld oder anderer Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII zu bestreiten.



## WhatsApp-Channel des Niedersächsischen Städtetages

Der Niedersächsische Städtetag hat für aktuelle Informationen und Hintergründe, Bilder und Videos einen WhatsApp Channel eingerichtet.

So geht es:

Klicken Sie auf folgenden Link: <https://whatsapp.com/channel/0029VajUw1BLtOjIRNMzCV1B>

Um aktuelle Informationen zu bekommen, klicken Sie auf ABONNIEREN.



FOTO: SHUTTERSTOCK.COM

7. Keine Verurteilung wegen einer Straftat.
8. Ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
9. Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland – der Nachweis erfolgt in der Regel durch das erfolgreiche Absolvieren des Einbürgerungstests.

(Az. 4 A 114/24)

Quelle: Pressemitteilung des VG Braunschweig vom 20.02.2025, Link: <https://verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/verwaltungsgericht-beanstandet-einburgerungspraxis-im-landkreis-peine-239719.html>

## Bund trägt Kosten für die Beseitigung einer Ölverschmutzung des Mains bei Ottendorf

Aktenzeichen: BVerwG 6 C 13.22 – Urteil vom 18. Dezember 2024

Der Bund muss der bayerischen Gemeinde Schonungen die Kosten ersetzen, die ihr durch den Einsatz der Gemeindefeuerwehr zur Beseitigung einer lokalen Ölverschmutzung der Bundeswasserstraße Main entstanden sind. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Am 23. Mai 2015 beseitigte die Feuerwehr der genannten Gemeinde eine Mineralölverunreinigung des Mainwassers im Bereich der Schleuse Ottendorf. Der Verursacher der Gewässerverunreinigung konnte nicht festgestellt werden. Die Gemeinde machte die nach Maßgabe ihrer Feuerwehr-Gebührensatzung berechneten Kosten in Höhe von 6842,59 Euro durch Leistungsbescheid gegenüber der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geltend. Die nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Würzburg abgewiesen.

Die Berufung gegen dieses Urteil hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Der Bund sei nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz zum Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes verpflichtet. Die Gemeindefeuerwehr habe mit notwendigen Aufwendungen im öffentlichen Interesse technische Hilfe bei einem Unglücksfall geleistet. Sie habe eine objektiv bestehende Umweltgefahr behoben, deren Beseitigung dem Bund obliegen habe.

Zum einen sei der Bund im polizei- und sicherheitsrechtlichen Sinne zustandsverantwortlich gewesen. Er sei nach Art. 89 Abs. 1 GG Eigentümer dieser Bundeswasserstraße und habe zivilrechtlich das alleinige Eigentum an dem umweltgefährdenden Öl-Wasser-Gemisch erworben. Diesem Eigentumserwerb habe § 4 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wonach das Wasser eines fließenden oberirdischen Gewässers nicht eigentumsfähig ist, nicht entgegengestanden. Die Vorschrift könne aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Bundeswasserstraßen keine Anwendung finden. Zum anderen umfasse die wasserrechtliche Unterhaltungslast des Bundes nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des jeweiligen Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und damit auch die Beseitigung von Verunreinigungen, die durch Öl entstanden seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zurückgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar bei der Herleitung einer Zustandsverantwortlichkeit des Bundes revisibles Recht durch die Annahme verletzt, der in § 4 Abs. 2 WHG bestimmte Ausschluss der Eigentumsfähigkeit der sogenannten fließenden Welle sei auf Bundeswasserstraßen nicht anwendbar. Der Bundesgesetzgeber hat durch diese Vorschrift das Gewässereigentum allumfassend vereinheitlichend ausgestaltet. Er war hieran, was die Bundeswasserstraßen anbelangt, nicht durch Art. 89 Abs. 1 GG gehindert.

Das Berufungsurteil beruht jedoch nicht auf diesem Bundesrechtsverstoß. Denn bundesrechtsgemäß ist die das Urteil selbstständig tragende Einschätzung des Verwaltungsgerichtshofs, dass die wasserrechtliche Unterhaltungslast des Bundes für die in seinem Eigentum stehenden Bundeswasserstraßen über die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss hinausgeht. Seit dem Inkrafttreten des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG im Jahr 2010 und der mit dieser Vorschrift verbundenen Ökologisierung der Gewässerunterhaltung umfasst diese jedenfalls auch die Verpflichtung zur Beseitigung von konkreten, durch Ölunfälle entstandenen Gefahren für die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers. Eine derartige Gefahr hat im vorliegenden Fall nach den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs bestanden.

Vorinstanzen:

VGH München, VGH 4 B 20.3009 – Urteil vom 20. Juli 2022

VG Würzburg, VG W 5 K 18.1388 – Urteil vom 6. Februar 2020

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 18. Dezember 2024, Link: <https://www.bverwg.de/de/pm/2024/67>

## Haushaltsklausur der Landesregierung

von DR. KIRSTEN HENDRICKS

In ihrer Haushaltsklausur am 29. und 30. Juni 2025 hat die Landesregierung die Schwerpunkte für den kommenden Haushalt 2026 sowie den Mipla-Zeitraum vorgeschlagen. Zudem wurde für 2025 ein Nachtragshaushalt ins Auge gefasst. Die künftige Haushaltsentwicklung steht dabei unter dem Eindruck des Sondervermögens Infrastruktur des Bundes und der künftigen Möglichkeit des Landes, im Rahmen der strukturellen Neuverschuldungsoption nach der Grundgesetzänderung Kredite aufzunehmen.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2026 sieht ein Volumen von fast 47,9 Mrd. Euro vor. Der Nachtragshaushalt 2025 soll ein Volumen von rund 1,4 Mrd. Euro haben. Das entspricht etwa der grundgesetzlich geschaffenen jährlichen Neuverschuldungsoption – das BIP 2024 und den Königsteiner Schlüssel zugrunde gelegt.



**Dr. Kirsten Hendricks**  
ist Geschäftsführerin  
des Niedersächsischen  
Städtetages

### Kommunale Investitionen

Einen Schwerpunkt des Haushaltes und des kommenden Mipla-Zeitraumes bilden Investitionsmöglichkeiten für Land und Kommunen. Die Höhe des Paketes beträgt insgesamt 14,45 Mrd. Euro. 9,4 Mrd. Euro davon stammen aus dem Infrastruktursondervermögen des Bundes und machen den niedersächsischen Anteil an den 100 Mrd. Euro für Länder und Kommunen über die Laufzeit von zwölf Jahren aus. Vom Infrastruktur-Sondervermögen des Bundes sollen die Kommunen mit mindestens 60 Prozent des auf das Land entfallenden Anteils profitieren. 4,7 Mrd. Euro davon erhalten sie pauschal zugewiesen nach den in der zu treffenden Verwaltungsvereinbarung und im in der Erarbeitung befindlichen Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) festzulegenden Regeln. Das sind 50 Prozent der Mittel des niedersächsischen Sondervermögensanteils. Weitere zehn Prozent sollen auf Maßnahmen mit engerer Zweckbindung in unterschiedlichen Bereichen entfallen, die die Kommunen entlasten sollen. Die weiteren etwa 5,05 Mrd. Euro des Investitionspaketes für Land und Kommunen stammen aus der Nutzung der Neuverschuldungsoption und der Rücklage des Landes.

### Ein Einstieg in die strukturelle Entlastung

Der Pakt für Kommunalinvestitionen aus dem März 2025 hatte neben dem aus dem Jahresüberschuss 2024 stammenden 600 Mio. Euro umfassenden Investitionsprogramm KIP 3 auch entsprechende Gespräche zwischen dem Land und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zu der Frage, wie weit die Kommunen an Sondervermögensanteil und Neuverschuldungsoption partizipieren, und den Punkt der strukturellen Finanzproblematik der Kommunen vorgesehen. Dabei wurde von der kommunalen Seite sehr deutlich gemacht, dass reine Investitionsmittel das Problem an dieser Stelle nicht lösen. Vielmehr sind strukturelle Entlastungen für die kommunalen Haushalte notwendig, die sich im Ergebnis niederschlagen.

250 Mio. Euro stellt das Land nun in 2026 und dann dauerhaft in den Folgejahren angepasst für die Betriebskosten im Kita- und Krippenbereich zur Verfügung. Diese sollen künftig im Umfang der jeweiligen Tarifabschlüsse und nicht mehr lediglich i.H.v. 2,5 Prozent jährlich dynamisiert werden. Die Summe wird eingestellt und am Ende spitz abgerechnet. Das Land will mithin künftig seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und den gesetzlich festgeschriebenen Anteil i.H.v. 58 bzw. 59,5 Prozent nach NKitaG erstatten. Damit ist erreicht, dass das kommunale Defizit im Kitabereich aus der bisher nichtauskömmlichen Jahreswochenstundenpauschale, das die kommunalen Haushalte landesweit extrem belastet, aufgefangen wird und nicht erneut mit den folgenden Tarifabschlüssen aufwächst. Dies lässt eine nachhaltige Entlastung erwarten.

### Weitere kommunalrelevante Vorhaben

Daneben gibt es weitere Themen, die die kommunale Sphäre berühren. Den Einstieg in die Tablet-Ausstattung zum Schuljahr 2026/27, beginnend mit dem siebten Jahrgang, plant das Land bis 2031 mit insgesamt 800 Mio. Euro. In diesem Zusammenhang sind jedoch noch grundlegende Abstimmungen zwischen Land und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände erforderlich. Das Land plant zudem 100 zusätzliche Vollzeiteinheiten für pädagogische Mitarbeitende für die inklusive Schulung ein – 2026 mit rund 3 Mio. Euro und ab 2027 mit rund 7,3 Mio. Euro jährlich. Ca. 190 Mio. Euro sollen zudem in die kommunale Bildungsinfrastruktur fließen.

Im Bereich Klimaschutz sind verschiedene Maßnahmen adressiert, die auch kommunale Einrichtungen betreffen und für die Verbesserung und Sicherung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV), insbesondere in den ländlicheren Regionen, sind 500 Mio. Euro vorgesehen.

Für größere Investitionen in Polizei und Katastrophenschutz plant das Land 100 Millionen Euro aus dem neuen Sondervermögen des Bundes ein.

Zusätzliche 50 Mio. Euro sind für regionale Gesundheitszentren vorgesehen. Zudem stellt das Land über mehrere Jahre weitere 600 Mio. Euro als Landesmittel zur Ko-Finanzierung des Krankenhaustransformationsfonds für Krankenhausinvestitionen zur Verfügung und verzichtet dabei auf eine kommunale Mitfinanzierung i.H.v. 40 Prozent. Zur stärkeren Unterstützung unter anderem der Kommunen im Bereich der Digitalisierung sollen im Mipla-Zeitraum nun rund 26,6 Mio. Euro bereitgestellt werden.

Avisiert ist zudem eine Aufstockung der jährlichen Förderung für kommunal getragenen Theater um 1 Mio. Euro.

## Ergebnis

Mit einem tragfähigen Ergebnis zur Verteilung der investiven Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur des Bundes zwischen Land und Kommunen und dem zusätzlichen Landesprogramm KIP 3 sowie dem Einstieg in eine strukturelle Komponente über das drängende Thema des Ausgleichs der Kita-Betriebskostenlücke ist ein erster Schritt getan, um die Kommunalfinanzen wieder vom Kopf auf die Füße zu stellen. Notwendig für diese Wendung ist es allerdings, auch beim Thema Entbürokratisierung voranzukommen, um einerseits dem Fachkräftemangel und der Kostensteigerung entgegenzuwirken, andererseits aber auch sicher zu stellen, dass die Investitionsmittel schnell umgesetzt werden können. Freilich bleiben für den sicheren Stand auf den Füßen mit dem Thema Konnektivität, der Verteilung der Gemeinschaftssteuern in Relation zur Ausgabenlast und der Ausstattung des Kommunalen Finanzausgleichs weitere strukturelle Themen auf Ebene des Bundes und des Landes zu lösen.

## Steuerlicher Querverbund: BgA-Kettenzusammenfassung bleibt erhalten

Nachdem das BFH am 29.8.2024 (V R 43/21) urteilte, dass die Verwaltungspraxis der sogenannten „Kettenzusammenfassung“ von mehr als zwei Betrieben gewerblicher Art (BgA) nicht zulässig sei, schien die steuerliche Ergebnisverrechnung in zahlreichen Querverbünden gefährdet. Die kommunalen Spaltenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen wurden aktiv und forderten den Nichtanwendungserlass.

Dieser Forderung ist das BMF nun gefolgt (BMF-Schreiben vom 6.6.2025) und hat erklärt, dass nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Grundsätze des Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind.

Nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG besteht sowohl die Möglichkeit der Zusammenfassung mit einem BgA, als auch mit mehreren BgA. Während im Fall des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 KStG die Zusammenfassung an keine besonderen Voraussetzungen (außer den dort genannten) geknüpft ist,

erfordert die Zusammenfassung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG mit einem anderen BgA, dass nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einem Gewicht besteht. Diese muss folglich zu jedem zusammenzufassenden BgA vorliegen – aber auch nur zu diesem. Anderer BgA in diesem Sinne kann sowohl ein BgA i. S. d. § 4 Absatz 1 KStG sein, als auch ein BgA, der erst durch eine Zusammenfassung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG entstanden ist. Nach den seit 2009 bestehenden – finanzgerichtlich seither unbeanstandeten – Verwaltungsgrundsätzen ist § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG daher so zu verstehen, dass hiervon nicht nur die im vornherein im Sinne des § 4 Absatz 1 KStG bestehenden BgA erfasst sind, sondern auch ein in einem ersten Schritt erst aus der Anwendung eben dieser Zusammenfassungsgrundätze entstehender neuer BgA nun in einem zweiten Schritt auf dessen Zusammenfassungsmöglichkeit mit weiteren BgA hin zu prüfen ist.

## Umfragen im Arbeitskreis der Steueramtsleitungen:

# Einführung Verpackungssteuer Einführung Grundsteuer C Anpassung der Hebesätze/Grundsteuer

Am 19.5.2025 tagte der Arbeitskreis der Steueramtsleitungen. Dieser Rahmen wurde genutzt, um sich ein Bild der aktuellen Lagen zu steuerlichen Themen in den Mitgliedsstädten zu machen. Bei den vertretenen Städten hat sich folgendes Abbild ergeben:

### 1. Ist das Einführen einer Verpackungssteuer geplant?

Die Antworten aus 30 Städten wurde ausgewertet. Während sieben Städte die Einführung planen, haben sich 19 Städte dagegen ausgesprochen; entsprechende Ratsbeschlüsse liegen bislang noch nicht vor/sind in Vorbereitung, so dass die politische Diskussion noch zu Änderungen führen kann. In vier Städten ist die Meinungsbildung hinsichtlich einer Einführung noch gänzlich offen.

Die Diskussion zeigt, dass die Gewichtung der Überlegungen, Umwelt und sauberes Stadtbild einerseits, Verteuerung der betroffenen Lebensmittel andererseits, sowie das Steueraufkommen im Verhältnis zu den Kosten der Steuererhebung in den Städten unterschiedlich ausfällt.

### 2. Ist das Einführen einer Grundsteuer C geplant?

Die Antworten aus 31 Städten wurde ausgewertet. Zwei Städte planen die Einführung, 26 haben diese abgelehnt; entsprechende Ratsbeschlüsse liegen bislang noch nicht vor/sind in Vorbereitung. In drei Städten ist die Meinungsbildung hinsichtlich einer Einführung noch gänzlich offen.

Die städtebaulichen Hürden (Flächenkriterium mindestens zehn Prozent des Gemeindegebiets) scheinen hier den Ausschlag zu geben, auf eine Einführung zu verzichten. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für Steuer- und Bauamt wird im Vordergrund gesehen.

### 3. Ist nach Umsetzen der Grundsteuerreform ein Anpassen der Hebesätze geplant?

Die Antworten aus 31 Städten wurde ausgewertet. Zwölf Städte planen eine Anpassung, 13 Städte nicht; in einer Stadt liegt bereits ein entsprechender Ratsbeschluss vor, in den anderen sind diese noch offen/in Vorbereitung. In sechs Städten ist die Meinungsbildung hinsichtlich einer Anpassung noch offen.

In den Städten, welche die Anpassung planen, soll diese in acht Städten zum Jahr 2026 erfolgen, in drei Städten bereits in 2025. Eine Stadt plant die Anpassung entweder zum Jahr 2026 oder 2027.

Zu den Änderungen der Hebesätze liegen vier Rückmeldungen vor. Während zwei Städte ihre Hebesätze verringern werden, werden zwei Städte diese erhöhen.

Das Ergebnis zeigt, dass es hier keinen Trend gibt. Die Anzahl der Städte, welche die Hebesätze anpassen wollen, und die Zahl derer, welche davon Abstand nehmen, ist ausgewogen. Hinsichtlich der Höhe der Hebesätze zeigt sich, dass in den Städten vornehmlich noch keine abschließende Meinung in Bezug auf den Prozentsatz der Erhöhung oder Minderung erfolgt ist. Dies mag unter anderem an der anhaltenden Fehlerkorrektur durch die Finanzämter liegen, welche die Ertragssituation in den Städten immer noch ändert.



#### Ausländerrecht

Bergmann / Dienelt  
C.H.BECK, 15. Auflage, 2025,  
XLIV, 2990 S., Hardcover (Leinen) 209 Euro,  
ISBN 978-3-406-82411-1

Das deutsche und europäische Ausländerrecht ist die Grundlage für den Aufenthalt von rund 14 Millionen in Deutschland lebenden Ausländern. Dieser Richterkommentar ist das seit 1967 bewährte und maßgebliche Werk zum Migrationsrecht.

Er behandelt

- das Aufenthaltsgesetz,
- das Freizügigkeitsgesetz/EU,
- den Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei (ARB 1/80) (Auszug),
- die Europäische Menschenrechtskonvention (Auszug),
- EU-Grundrechtecharta,
- Art. 16a GG und
- das Asylgesetz.

Umfassend überarbeitet wurden die Kommentierungen insbesondere zum Beschäftigungsrecht, zum Ausweisungs-, Abschiebungs- und Haftrecht, zum novellierten Freizügigkeitsgesetz/ EU sowie dem Asylverfahren einschließlich des Dublin-Asylsystems.

Der Kommentar wendet sich an die Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Verwaltungs-, Polizei-, Arbeits- und Sozialbehörden sowie an Unternehmen.



FOTO: LITTLEDUCK / KI-GENERIERT – STOCKADDOBE.COM

## Effizientere Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien

VON DR. CLAUDIA BARDACHZI

*Ob Windpark oder Großspeicher, Elektrolyseur oder Wasserstoff-Tankstelle – durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien kommen immer mehr Genehmigungsverfahren auf die Behörden zu. Eine Weiterbildung vermittelt planungsrechtliches und kommunikatives Know-how.*

Im vergangenen Jahr wurden in Deutschland so viele neue Windräder genehmigt wie nie zuvor – bundesweit waren es rund 2400 Anlagen. Auch in den kommenden Jahren wird eine hohe Zahl an Anträgen erwartet. Denn bis 2032 müssen mindestens zwei Prozent der Landesfläche für Windkraft ausgewiesen werden. Mit dem Niedersächsischen Windgesetz wurde das Flächenziel sogar auf 2,2 Prozent verdoppelt. Durch den Ausbau von Photovoltaik und Wasserstoff ist ebenfalls mit einem erhöhten Antragseingang zu rechnen. Niedersachsen will Wasserstoff-Land Nummer eins werden – entsprechend viele Projekte sind in der Pipeline.

Für Behörden bedeutet dies: Der Bedarf an Fachkräften für Genehmigungsverfahren wird weiter steigen. Um die Antragsflut bearbeiten zu können, kommt es zudem auf effiziente Abläufe an. Genau hier setzt eine kompakte Weiterbildung der Universität Oldenburg an, die planungsrechtliches und kommunikatives Know-how vermittelt. Durch die Qualifizierung sollen Genehmigungsverfahren für Anlagen im Bereich Erneuerbare Energien beschleunigt werden. Das Besondere an der Weiterbildung: Sie richtet sich gleichermaßen an Beschäftigte bei Behörden wie bei Projektierern. So wird beiden Seiten das nötige Fachwissen vermittelt und ein gewinnbringender Austausch ermöglicht.

Die Teilnehmenden lernen, aktuelle gesetzliche Vorgaben wie das BImSchG und das UVPG rechtssicher anzuwenden. Vermittelt wird zudem, die Bürgerbeteiligung methodisch anzugehen und in Konfliktfällen souverän zu kommunizieren. Die modular aufgebaute Weiterbildung „Genehmigungspraxis für die Energiewende“ dauert rund fünf Monate. Durch die Kombination von wenigen kompakten Workshops vor Ort mit Online-Selbstlernphasen wird flexibel gelernt. So lassen sich berufliche und private Anforderungen gut mit dem Programm vereinbaren.

Die Weiterbildung wird von der Metropolregion Nordwest und vielen weiteren Unterstützern gefördert. Daher kann sie in der Pilotphase zu einem vergünstigten Preis angeboten werden. Start ist der 17. August 2025.

**Weitere Informationen unter: [uol.de/c3l/genehmigungspraxis](http://uol.de/c3l/genehmigungspraxis)**



**Dr. Claudia Bardachzi,**  
Projektleitung  
Genehmigungspraxis  
für die Energiewende,  
Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg

## Städtebauliche Impulse und Mobilitätsideen aus Leipzig

**Exkursion des Arbeitskreises Städtebau und Umwelt sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

VON ANNA ELLIGSEN-VAHLENKAMP UND DR. FABIO RUSKE

Vom 23. bis 25. April 2025 führte der Niedersächsische Städtetag seine Mitglieder des Arbeitskreises Städtebau und Umwelt sowie des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr zu einer gemeinsamen Informationsreise nach Leipzig. Insgesamt nahmen 20 Vertreterinnen und Vertreter aus niedersächsischen Städten teil. Im Mittelpunkt standen aktuelle städtebauliche Herausforderungen, Mobilitätsstrategien und die Stadtentwicklungs politik der Stadt Leipzig.



**Anna Elligen-  
Vahlenkamp** ist  
Referentin beim  
Niedersächsischen  
Städtetag



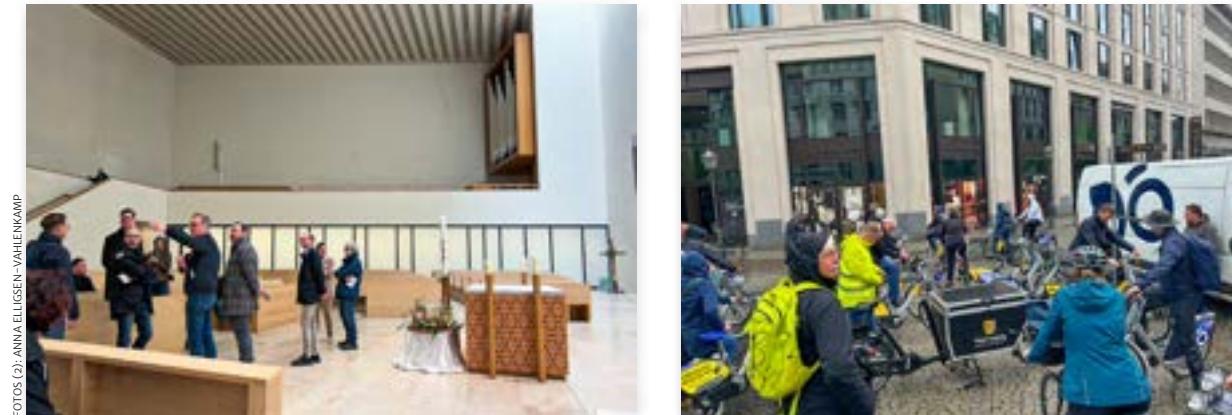
**Dr. Fabio Ruske**  
ist Referatsleiter beim  
Niedersächsischen  
Städtetag



FOTOS (4): ANNA ELLIGSEN-VAHLENKAMP

Den Auftakt bildete am 23. April die Ankunft im Neuen Rathaus. Dort nahm Juliana Pantzer vom Amt für Stadt erneuerung und Wohnungsbauförderung die Teilnehmenden in Empfang und ermöglichte der Gruppe eine Turmbe sichtigung auf dem Leipziger Rathausdach. Anschließend begrüßte Dr. Brigitta Ziegenbein, Leiterin der Stadtplanung der Stadt Leipzig, die Teilnehmenden im Sitzungssaal des Rathauses. In ihrem Fachvortrag gab sie Einblicke in aktuelle Entwicklungen der Leipziger Stadtplanung, insbesondere mit Blick auf die Wohnungspolitik und Herausforderungen des Wachstums. Im Anschluss tagte der Arbeitskreis Städtebau und Umwelt zu seiner 20. Sitzung in den Räumen des Leipziger Rathauses. Der erste Tag klang bei einem gemeinsamen Abendessen in Auerbachs Keller aus, in traditionsreichem Ambiente bei kulinarischen Leipziger Spezialitäten.

Am zweiten Tag führte eine geführte Exkursion mit Heike Scheller, Stadtplanerin der Stadt Leipzig i.R., durch die Leipziger Innenstadt mit Fokus auf den Matthäikirchhof, einem zentralen Transformationsraum mit großer städtebaulicher Bedeutung. Frau Scheller begleitete den Wandel Leipzigs seit der Wiedervereinigung und teilte ihre jahrzehntelange Erfahrung zum Leipziger Stadtzentrum mit den Teilnehmenden. Nachmittags stand eine Fahrrad exkursion zu Projekten der Leipziger Mobilitätsstrategie auf dem Programm. Unter der Leitung des Radverkehrs beauftragten Dr. Christoph Waack erkundete die Gruppe auf Leihfahrrädern bei leider mäßig bis stärkerem Regen



FOTOS (2): ANNA ELLIGSEN-VAHLENKAMP

einige Leipziger Stadtteile und dortige innovative Ansätze zur Förderung des Radverkehrs sowie neue Formen städtischer Mobilität.

Der letzte Tag bot Einblicke in das architektonische Wirken des Büros Schulz und Schulz. Besichtigt wurden die Propsteikirche St. Trinitatis, die Baustelle des „Global Hub“ der Universität Leipzig sowie der Neubau der Grundschule am Addis-Abeba-Platz, jeweils mit fachkundiger Begleitung durch Projektverantwortliche.

Die Exkursion vermittelte zahlreiche Impulse zu aktuellen Fragen der Stadtentwicklung, Architektur und Mobilität, die in den niedersächsischen Städten weitergedacht werden können. Leipzig präsentierte sich als lebendige, wachsende Stadt mit hohem Anspruch an nachhaltige, innovative Stadtentwicklung. Die Geschäftsstelle dankt allen Mitwirkenden und Teilnehmenden für die rundum gelungene Informationsreise!

## schule, kultur und sport

### Sparpläne gefährden Fortbestand des Oberharzer Bergwerksmuseums

#### Museumsverband warnt vor Folgen für die kulturelle Infrastruktur

Der Museumsverband Niedersachsen und Bremen e. V. hat am 15. Mai 2025 in einem offenen Brief an Kreistag und Stadträte appelliert, die Förderung des Oberharzer Bergwerksmuseums fortzusetzen. Hintergrund sind Konsolidierungsvorschläge im Haushaltspunkt 2026, über die der Ausschuss Bildung, Kultur und Sport des Kreistages des Landkreises Goslar am 21.5.2025 in Bad Harzburg beraten hat. Die geplante Streichung des Zuschusses würde das Aus für eines der ältesten Technik- und Freilichtmuseen Deutschlands bedeuten.

Begründet wird die Sparmaßnahme mit der Abgabe der Trägerschaft für das Oberharzer Bergwerksmuseum (OBM) durch die Stiftung UNESCO Welterbe im Harz, womit ab dem Haushaltsjahr 2026 die 2010 vom Kreistag beschlossene Grundlage für die Zuwendung entfallen. Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e. V. (MVNB) weist in seinem offenen Brief nachdrücklich darauf hin, dass die Begründung des Einsparvorschlags zu kurz greife. Das OBM sei eine zentrale Kultureinrichtung mit hoher historischer und wirtschaftlicher Bedeutung für den Landkreis und die Region trage eine zentrale Rolle bei der Bewahrung, Vermittlung und Vermarktung des Welterbes im Harz. Die Streichung der Förderung würde dem Haus ein Drittel seiner finanziellen Basis entziehen und damit den Betrieb des Museums in Frage stellen.

Das OBM und die Welterbe-Stiftung hatten bereits öffentlich erklärt, dass sie trotz der Änderung in der Betriebsführung ihre enge Zusammenarbeit fortsetzen wollen. Deshalb sollte auch die Bezuschussung des Museums durch den Landkreis, so der Verband weiter, nicht an ein spezifisches Betriebsmodell, sondern an die förderwürdige Aufgabe der Einrichtung geknüpft sein. Bereits im Februar dieses Jahres hat der Museumsverband die Stadt Clausthal-Zellerfeld eindringlich dazu aufgefordert, eine nachhaltige Lösung für den Fortbestand des OBM zu finden. Dies ist bis heute nicht geschehen. In seinem offenen Brief ersucht der Museumsverband die politisch Verantwortlichen daher

noch einmal eindringlich, den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert des Bergwerksmuseums zu erkennen und die Einrichtung nicht leichtfertig in seiner Existenz zu gefährden. Er empfiehlt, die Oberharzer Museumslandschaft als Ganzes zu betrachten und auf Synergien zu setzen. Für die Entwicklung einer Lösung, die die Bergbau-Museen im Landkreis Goslar insgesamt sicher und resilient in die Zukunft führt, bietet der Verband seine fachliche Unterstützung an.

„In Zeiten politischer und wirtschaftlicher Herausforderungen ist es essenziell, gerade in strukturschwachen Regionen wie dem Oberharz kulturelle Einrichtungen zu bewahren und zu fördern“, erklärt Professor Dr. Rolf Wiese, Vorsitzender Museumsverband für Niedersachsen und Bremen. „Sie dienen nicht nur als Orte der demokratischen Bildung und des gesellschaftlichen Austauschs, sondern auch als identitätsstiftende Attraktionen mit erheblichem touristischem und wirtschaftlichem Mehrwert. Das Oberharzer Bergwerksmuseum ist ein hervorragendes Beispiel, wie Kultur im ländlichen Raum partizipativ gestaltet werden kann. Das Museum muss erhalten bleiben und auch in neuer Trägerschaft durch den Landkreis gefördert werden.“



Museumsverband für  
Niedersachsen und Bremen e.V.  
Dr. Thomas Overdick  
Rotenburger Straße 21, 30569 Hannover  
[info@mvnb.de](mailto:info@mvnb.de), [www.mvnb.de](http://www.mvnb.de)



## jugend, soziales und gesundheit

### Richtlinien Qualität in Kitas III und Sprach-Kitas II beschlossen

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften und der Qualifizierung zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (RL Qualität in Kitas 3) und über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kräften zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung (RL Sprach-Kitas 2) sind zum 26.6.2025 in Kraft getreten.

Wiederum werden hier befristete Regelungen, bis zum 31.12.2027, getroffen. So positiv das Fortführen der inhaltlichen Regelungen auch ist, so schlecht bewertet der Niedersächsische Städtetag und deren Schwesterverbände die Umsetzung. Das Festhalten an befristeten Richtlinien zeigt ein Beispiel an Überbürokratisierung und Überkomplexität. Die Richtlinien sind mit dem erklärten Ziel der Landesregierung eines „Einfacher. Schneller. Günstiger.“ nicht in Einklang zu bringen. In diesem Sinne sollte ein sinnvolles Ersetzen der Richtlinien erfolgen. Die Qualitätsentwicklung müsste über vertrauensvolle und

pauschalierte Regelungen auf Basis des neu zu schaffenden Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes erfolgen. Die Finanzierung der sogenannten Sprach-Kitas müsste mittels einer individuellen gesetzlichen Regelung erfolgen, über die die zu dynamisierenden und auf Grundlage des realen Bedarfs fortgeschriebenen Mittel an die anhand objektiver Kriterien ermittelten Aufgabenträger ausgeschüttet werden. Eine Zusammenführung mit der (zuvor allerdings überarbeiteten) Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG wäre inhaltlich und strukturell die richtige Wahl und würde die bedarfsgerechte Steuerung stärken.

Hinsichtlich des Antragsverfahrens ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) als zuständige Bewilligungsbehörde verantwortlich. Weiterführende Informationen zur Förderung, der Antragsvordruck für den ersten (und zweiten) Förderzeitraum, alle relevanten Fristen sowie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen im RLSB sind online im Bildungsportal Niedersachsen zu finden.

## NKG-Indikator 2024 – Auszug

*Neun von zehn Kliniken in Niedersachsen perspektivisch gefährdet – Jedes vierte Krankenhaus plant sein Versorgungsangebot zu reduzieren – 2025 noch schlechtere wirtschaftliche Entwicklung erwartet – Bewertung der Krankenhausreform fällt zunehmend skeptischer aus – Ohne konkrete Hilfe ist die Versorgung in Gefahr.*

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG) hat im September und Oktober 2024 eine Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser durchgeführt und die Ergebnisse im vorliegenden NKG-Indikator veröffentlicht. Ziel der jährlich durchgeführten Erhebung ist es, ein möglichst realistisches Bild der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Krankenhäuser in Niedersachsen zu geben.

Angesichts der aktuellen Umfrageergebnisse fordert die NKG die Bundes- und Landespolitik auf, unverzüglich Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser umzusetzen sowie die gesetzgeberische Grundlage für die Krankenhausreform inhaltlich nachzubessern. Alle Krankenhäuser brauchen dringend eine solide Finanzbasis, um überhaupt mit der Reform starten zu können. Dazu zählt insbesondere ein Inflationsausgleich für die Jahre 2022 bis 2024 sowie eine Überbrückungsförderung bis 2027. Andernfalls droht die aus Sicht der Krankenhäuser notwendige Reform bereits vor ihrem Start zu scheitern.

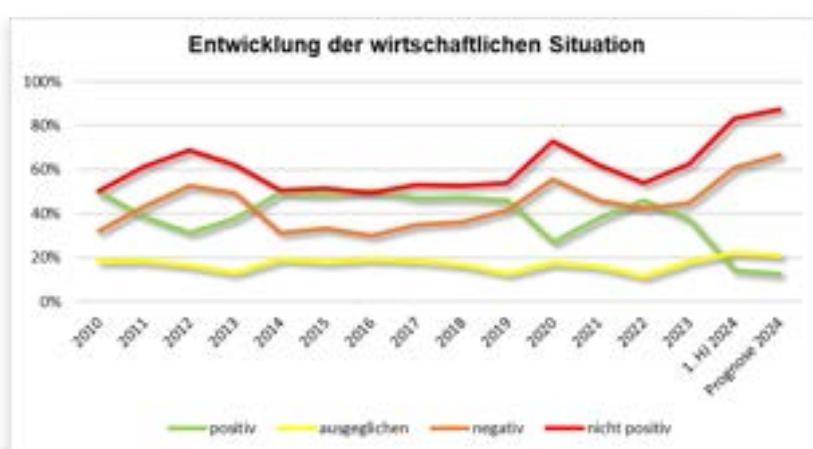
### Teilnahmehäufigkeit und Aussagekraft

Die Umfrage für den vorliegenden NKG-Indikator hat im September und Oktober 2024 stattgefunden. Alle nach dem Niedersächsischen Krankenhausplan zugelassenen Krankenhäuser wurden gebeten, an der Erhebung teilzunehmen.

113 Krankenhäuser haben an der Befragung teilgenommen. Das entspricht einem Anteil von 69 Prozent der zum Zeitpunkt der Umfrage 163 zugelassenen Krankenhäuser in Niedersachsen. Auf die teilnehmenden 113 Krankenhäuser entfallen 31 825 der insgesamt 40 105 Planbetten in Niedersachsen. Das entspricht einem Anteil von 79 Prozent der Krankenhausbetten in Niedersachsen.

In der Umfrage liegt der Anteil der somatischen Krankenhäuser bei 72 Prozent, der der psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäuser bei zwölf Prozent und der der gemischten Einrichtungen bei 16 Prozent. Aus dem Vergleich mit den Werten aus dem Krankenhausplan – somatisch 72 Prozent, psychiatrisch/psychosomatisch 17 Prozent und gemischt elf Prozent – wird deutlich, dass die Zusammensetzung der Stichprobe der Versorgungssituation in Niedersachsen entspricht.

Die teilnehmenden Krankenhäuser am NKG-Indikator 2024 bilden sowohl in der Struktur, als auch hinsichtlich der Krankenhausbetten nach Trägerschaft die Situation für Niedersachsen ab. Die Stichprobe ist repräsentativ. Ihre Aussagen sind auf das ganze Land übertragbar.



Krankenhäuser, die ein positives Jahresergebnis erwarten, beläuft sich auf nur 12,6 Prozent. Der Anteil der Krankenhäuser ohne positives Jahresergebnis summiert sich somit insgesamt auf 87,4 Prozent. Damit sind nahezu neun von zehn Kliniken in Niedersachsen perspektivisch in ihrer Existenz bedroht.

88 Prozent der befragten Krankenhäuser können ihre Sach- und Personalkostensteigerungen nicht aus den regelhaften Erlösen der Patientenbehandlung finanzieren. Ein Großteil der Krankenhäuser ist mangels ausreichender

### Schlussfolgerungen und Ausblick

Die wirtschaftliche Lage der Krankenhäuser in Niedersachsen ist dramatisch und verschärft sich infolge fehlender Stabilisierungsmaßnahmen der Politik zusehends.

Mit Blick auf das erwartete Jahresergebnis 2024 zeichnet sich eine deutliche Verschlechterung der Situation ab. Ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des ersten Halbjahrs 2024 beträgt der Anteil der Krankenhäuser, die ein negatives Jahresergebnis 2024 erwarten 66,7 Prozent. Ein ausgeglichenes Ergebnis prognostizieren 20,7 Prozent der Kliniken. Der Anteil der

finanzieller Rücklagen bereits kurzfristig auf Unterstützung angewiesen. 71 Prozent der Krankenhäuser geben an, dass sie in den vergangenen Jahren nicht in der Lage waren, ausreichende Rücklagen zu bilden, um aktuelle Kostensteigerungen vorübergehend finanzieren zu können. Eine Mehrheit von 55 Prozent der Krankenhäuser beurteilt ihre Liquiditätssituation negativ. In 29 Prozent der Fälle stellt sich die Situation ausgeglichen dar. Nur 16 Prozent der Kliniken berichten von einer positiven Situation ihrer Liquidität betreffend.

69 Prozent der befragten Krankenhäuser geben an, dass Sondereffekte bzw. periodenfremde Effekte Einfluss auf ihren Jahresabschluss 2023 hatten. Diese Sonder- bzw. periodenfremden Effekte sind ein Grund dafür, dass das Jahresergebnis 2023 positiver ausgefallen sind, als ursprünglich von den Krankenhäusern erwartet. Für 2024 und 2025 sind derartige Effekte aber nicht erkennbar. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der Folgen von Corona-Pandemie und Inflationskostenkrise für die Krankenhäuser wurden eingestellt. Die bisherigen Energiepreishilfen etwa sind Ende April 2024 ausgelaufen.

Für das Jahr 2025 erwartet mehr als jedes zweite Krankenhaus (57 %) eine noch schlechtere wirtschaftliche Entwicklung. 37 Prozent der Kliniken gehen davon aus, dass sich ihre wirtschaftliche Situation gleichbleibend darstellen wird. Eine bessere wirtschaftliche Entwicklung im kommenden Jahr erwarten lediglich 6 Prozent der Krankenhäuser.

Die finanzielle Schieflage der Krankenhäuser bleibt nicht ohne Folgen für die Patientenversorgung. Aufgrund der anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Situation plant jedes vierte Krankenhaus (25 %) Leistungen zu reduzieren bzw. sein Versorgungsangebot einzuschränken.

Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen sieht mehr als jedes zweite Krankenhaus in Niedersachsen (56 %) seine wirtschaftliche Existenz bis zum Wirksamwerden der bundesweiten Krankenhausreform (voraussichtlich im Jahr 2027) gefährdet.

Mit Blick auf die Pläne für eine gemeinsame Krankenhausreform von Bund und Ländern wurden die Krankenhäuser von der NKG gebeten, zentrale Inhalte sowie die Ziele der Reform grundsätzlich zu bewerten.

41 Prozent der Krankenhäuser bewerten die Einführung einer leistungsunabhängigen Vorhaltefinanzierung positiv. 33 Prozent stehen der Vorhaltefinanzierung neutral gegenüber und 26 Prozent lehnen eine solche Finanzierung ab. Die Bewertung dieses zentralen Instruments der Krankenhausreform fällt deutlich schlechter aus als in der Vorjahresumfrage. Hier hatten noch 60 Prozent der Krankenhäuser die Einführung positiv beurteilt und lediglich sieben Prozent der Kliniken die neue Form der Finanzierung abgelehnt. Der Anteil der Krankenhäuser mit neutraler Einstellung bleibt gegenüber der Vorjahresumfrage gleich.

Die Krankenhasträger bzw. Krankenhäuser wurden zudem danach gefragt, welche konkreten Auswirkungen die bundesweite Krankenhausreform voraussichtlich auf ihren Standort bzw. Standorte haben wird. Hier zeigen sich weiterhin deutliche Diskrepanzen zwischen den (Bundes-) Politik formulierten Zielen der Krankenhausreform und den individuellen Erwartungen seitens der Krankenhäuser. Gegenüber der Vorjahresumfrage zeigt sich in der Tendenz eine zunehmend kritischere Haltung der Krankenhäuser, was die Umsetzung bzw. das Erreichen der von der Politik proklamierten Reformziele anbelangt.

So erwarten 48 Prozent (Vorjahr: 41 %) der Kliniken nicht, dass es aufgrund der Reform zu einer verbesserten Behandlungsqualität für die Patientinnen und Patienten kommen wird. 35 Prozent (Vorjahr 31 %) der Krankenhäuser geben an, dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen zu können. 17 Prozent (Vorjahr: 15 %) der Krankenhäuser erwarten, dass das erklärte Ziel einer verbesserten Behandlungsqualität erreicht werden kann.

Auch ein weiteres vielfach vorgetragenes Argument für die Krankenhausreform – nämlich eine bessere Verteilung des knappen Klinikpersonals und damit bessere Perspektiven für die Personalgewinnung – spiegelt sich mehrheitlich nicht in den Erwartungen der Krankenhäuser wider. 53 Prozent (Vorjahr 45 %) der Kliniken geben an, infolge der Reform keine bessere Perspektiven für die Personalgewinnung zu erwarten. Nicht abschätzen können dies 31 Prozent (Vorjahr 39 %) der Krankenhäuser. Wie im Vorjahr gehen weiterhin 16 Prozent der Krankenhäuser davon aus, dass sich ihre Personalsituation durch die Reform verbessert.

Die These von Bundesgesundheitsminister Lauterbach, die Reform führe zu einer Entökonomisierung, wird von den Kliniken nicht geteilt. Rund 51 Prozent der befragten Krankenhäuser erwarten nicht, aufgrund der Reform künftig wirtschaftlich unabhängiger von der Fallzahlentwicklung zu sein. Lediglich rund drei Prozent der Krankenhäuser verbinden entsprechende Hoffnungen mit der Reform. 46 Prozent der Kliniken können dies nicht abschätzen.

Dass die Einführung der Vorhaltevergütung wie von Bundesgesundheitsminister Lauterbach immer wieder behauptet zur Existenzsicherung der Krankenhäuser beiträgt, erwarten derzeit nur 5,5 Prozent der Krankenhäuser. 41,7 Prozent der befragten Kliniken gehen hingegen nicht von einer Sicherung ihrer Existenz durch die neue Form der Finanzierung aus. 52,8 Prozent können dies gegenwärtig noch nicht abschätzen.

Darüber hinaus wurde abgefragt, ob die Kliniken davon ausgehen, infolge der Reform Krankenhausabteilungen bzw. Leistungsbereiche zu schließen. 47,3 Prozent (Vorjahr: 34 %) der Krankenhäuser erwarten, dass dies für sie zutreffen wird. 17,3 Prozent (Vorjahr: 27 %) geben an, dies treffe nicht zu. 35,4 Prozent (Vorjahr: 39 %) der Krankenhäuser können dies derzeit noch nicht abschätzen.

Die Krankenhäuser gehen ganz überwiegend nicht davon aus, dass es infolge der Reform zu einem Abbau von Bürokratie kommt. 91 Prozent (Vorjahr: 83 %) der befragten Kliniken geben an, keinen Bürokratieabbau zu erwarten, sieben Prozent (Vorjahr: 15 %) können dies nicht abschätzen und analog zum Vorjahr versprechen sich nur zwei Prozent der Kliniken von der Krankenhausreform eine geringere bürokratische Belastung.

Während in den Vorjahren der Fachkräftemangel von einer Mehrheit der Krankenhäuser im NKG-Indikator stets als die größte Herausforderung in den kommenden drei Jahren aufgeführt wurde, werden nun erstmals der Kosten- und Effizienzdruck sowie der Investitionsbedarf als die größten Herausforderungen genannt, die es zu bewältigen gilt. Diese Verschiebung ist durchaus bemerkenswert, auch wenn sie angesichts der massiven wirtschaftlichen Schieflage der Krankenhäuser nicht wirklich überraschend kommt. Der Fachkräftemangel folgt nun an dritter Stelle der größten Herausforderungen. An vierter Stelle folgt mit dem Liquiditätsmanagement bereits ein weiteres betriebswirtschaftliches Thema. Insgesamt wird auch im Zuge dieser Neugewichtung der größten Herausforderungen für die Krankenhäuser klar erkennbar, dass von einer Entökonomisierung im Krankenhauswesen derzeit keine Rede sein kann. Der wirtschaftliche Druck nimmt im Gegenteil noch erheblich zu.

Wie aus dem NKG-Indikator weiter hervorgeht, ist es den niedersächsischen Krankenhäusern gelungen, zusätzliches Personal zu gewinnen. Der Fokus lag und liegt hierbei auf dem Pflegepersonal sowie dem Ärztlichen Dienst. Ein Großteil der Krankenhäuser beabsichtigt in den kommenden drei Jahren eine weitere Aufstockung. Aufgrund des Fachkräftemangels wird dies aber voraussichtlich nicht leicht umzusetzen sein.

Hinzu kommt, dass 99 Prozent (Vorjahr: 95 %) der Krankenhäuser angeben, dass der Dokumentationsaufwand für das Personal in den vergangenen Jahren stark bzw. sehr stark angestiegen ist. Diese Entwicklung ist angesichts der ohnehin hohen Belastung der Beschäftigten und des absehbaren Bürokratiezuwachses durch die Krankenhausreform aus Sicht der NKG nicht hinnehmbar.

Angesichts der aktuellen Umfrageergebnisse fordert die NKG die Bundes- und Landespolitik auf, unverzüglich Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser umzusetzen. Alle Krankenhäuser brauchen dringend eine solide Finanzbasis, um überhaupt mit der Reform starten zu können. Dazu zählt insbesondere ein Inflationsausgleich für die Jahre 2022 bis 2024 sowie eine Überbrückungsfinanzierung bis 2027. Zudem muss die gesetzgeberische Grundlage für die Krankenhausreform inhaltlich nachgebessert und der Abbau von Bürokratie forciert werden. Andernfalls droht die auch aus Sicht der Krankenhäuser notwendige Reform bereits vor ihrem Start zu scheitern und die Versorgung wird massiv gefährdet.

# Klimaschutz trifft Digitalisierung

## Niedersächsischer Städtetag hat zum Austausch nach Lüneburg eingeladen

Klimaschutz beginnt in den Städten und Gemeinden – dort, wo Entscheidungen für Mobilität, Energie und Stadtentwicklung täglich getroffen werden. Gleichzeitig bietet die Digitalisierung neue Möglichkeiten, um den Weg zur Klimaneutralität schneller und effizienter zu gestalten. Wie beides zusammenwirken kann, war Thema der **Fachtagung „Zukunft gestalten: Kommunal + Digital = Klimaneutral“**. Dazu waren Fach- und Führungskräfte aus Kommunalverwaltungen, kommunalen Unternehmen und der Wissenschaft vom Niedersächsischen Städtetag (NST) gemeinsam mit der Hansestadt Lüneburg, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) in Kooperation mit der Leuphana Universität nach Lüneburg eingeladen.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) setzt ein ambitioniertes Ziel für das Land: Bis 2040 soll die Treibhausgasneutralität erreicht sein. Damit geht das NKlimaG über die Zielvorgabe des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. Lüneburg hat noch ehrgeizigere Ziele. Mit dem Beschluss des Klimaschutzplanes der Hansestadt Lüneburg im Juni 2021 und dem Beitritt zum Bürgerbegehren „Klimaentscheid“ im Dezember 2021 durch den Rat der Hansestadt Lüneburg hat sich Lüneburg das Ziel gesetzt, die Treibhausgasneutralität möglichst bis 2030 zu erreichen. Das Ziel steht darüber hinaus im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Landkreises Lüneburg, der ebenfalls eine Klimaneutralität bis 2030 anstrebt.

NST-Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning wünschte sich für die Umsetzung von Klimaschutz und Energiewende verlässliche Rahmenbedingungen für Kommunen, gerade auch aufgrund des milliardenschweren Investitionsbedarfs für technische Anlagen, Gebäude und Wärmenetze.

Für die KEAN wies Geschäftsführer Daniel Farnung darauf hin, dass Energiemanagement Geld in die kommunalen Kassen bringt. Er hält digitale Tools für wichtige Hilfsmittel, um die Ziele zu erreichen.

Lüneburgs Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch benannte die wichtigen Stellschrauben bei kommunalen Handlungsfeldern: Die Wärmewende durch vorausschauende Wärmeplanung und Bürgerberatung, die klimafreundliche Sanierung und Nutzung städtischer Gebäude, das Bereitstellen von Flächen für Erneuerbare Energien und eine starke Mobilitätswende.

Neben Fachvorträgen bot die Tagung Raum für den praxisnahen Austausch. In Workshops ging es um kommunales Energiemanagement, nachhaltige Beschaffung und die Nutzung digitaler Daten für den kommunalen Klimaschutz. In der nächsten Ausgabe der NST-N wird zu den Inhalten ergänzend berichtet.



FOTO: HANSESTADT LÜNEBURG

**Von links: Professor Dr. Sascha Spoun, Präsident der Leuphana Universität, Lüneburgs Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch, Anka Dobslaw, Staatssekretärin im Niedersächsischen Umweltministerium, Dr. Jan Arning, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, und Daniel Farnung, Geschäftsführer der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), bei der Fachtagung „Zukunft gestalten: Kommunal + Digital = Klimaneutral“**

# Was der EU AI Act für Kommunen in Niedersachsen bedeutet – Risiken, Chancen und Handlungsempfehlungen

von SEBASTIAN HAGEDORN UND PROF. DR. KNUT LINKE

## Was ist der EU AI Act?

Nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgt nun der nächste große europäische Rechtsrahmen im digitalen Bereich: der **EU AI Act** (Verordnung über Künstliche Intelligenz). Der EU AI Act wurde 2024 vom Europäischen Parlament beschlossen und tritt schrittweise ab 2025 in Kraft. Ziel ist es, den sicheren, transparenten und verantwortungsvollen Einsatz von KI zu gewährleisten. Der EU AI Act ist eine Verordnung, die unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten gilt. Der Einsatz von KI wird dabei in vier Risikostufen eingeteilt. Es gilt: Je höher das Risiko eingestuft wird, desto strenger sind die rechtlichen Anforderungen an Transparenz, Datenqualität, Dokumentation und menschliche Kontrolle.

Risikostufe	Beispielsysteme	Rechtsfolgen
<b>Verboten</b>	Soziale Bewertungssysteme oder Echtzeit-Gesichtserkennung im öffentlichen Raum	Einsatz unzulässig
<b>Hochrisiko</b>	Automatisierte Antragsprüfung, Bewerbermanagement, Systeme in kritischer Infrastruktur	Umfangreiche Pflichten wie Registrierung, Dokumentation, menschliche Kontrolle der Systeme, Risikomanagement
<b>Geringes Risiko</b>	Chatbots, Nutzung von rein KI-generierten Inhalten	Transparenzpflicht
<b>Minimales Risiko</b>	Rechtschreibkorrektur, Spamfilter, Wettermvorhersage	Keine besonderen zusätzlichen Pflichten nach dem AI Act

Kommunen fallen unter den Geltungsbereich des EU AI Acts, sobald sie KI selbst einsetzen. Das ist insbesondere der Fall, wenn KI zur automatisierten Entscheidungsfindung, Personalverwaltung, Bürgerkommunikation oder öffentlichen Sicherheit genutzt wird. Dabei sind Kommunen bereits betroffen, wenn einzelne Mitarbeitende KI zur Unterstützung ihrer Arbeit nutzen. Dies passiert bereits in vielen Fällen auch ohne Kenntnis des Arbeitgebers.

## Welche Risiken und konkreten Pflichten bringt der EU AI Act für Kommunen mit sich?

Bei der Nutzung von KI sind Kommunen dafür verantwortlich, nur KI-Systeme einzusetzen, die den Anforderungen des AI Acts entsprechen. Der Einsatz von KI-Systemen durch Kommunen bringt umfangreiche Verpflichtungen mit sich.

Zunächst müssen Kommunen ein Risikomanagementsystem für den gesamten Lebenszyklus von eingesetzten KI-Systemen etablieren und dokumentieren. Das bedeutet, dass Risiken von Anfang an erkannt, bewertet und fortlaufend überwacht werden müssen, um Fehlentwicklungen oder diskriminierende Ergebnisse frühzeitig zu verhindern.

Außerdem müssen Kommunen unter anderem eine technische Dokumentation erstellen und pflegen, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu prüfen. Ebenso sind Kommunen verpflichtet, für die Nutzerinnen und Nutzer Transparenz herzustellen und klare, verständliche Informationen über die Funktionsweise und Grenzen der eingesetzten KI bereitzustellen.



Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)  
**Sebastian Hagedorn** ist Inhaber der GKN Kommunalberatung, die auf die Rechtslage in Niedersachsen spezialisiert ist. Die Schwerpunkte liegen in Gebührenkalkulationen und der Nutzung von KI in Kommunen.



**Prof. Dr. Knut Linke** ist als Professor für Informatik an der IU Internationale Hochschule, Campus Hannover, spezialisiert auf künstliche Intelligenz sowie an die jeweilige Organisation angepasste Transformation und (digitale) Didaktik. Mit seiner praktischen Expertise in der digitalen Transformation und der digitalen Bildung unterstützt er Organisationen dabei, den Wandel der Arbeitswelt durch neue Technologien zu gestalten.

## Welche Chancen bietet die Nutzung von KI in Kommunen?

Neben dem Einsatz von KI im Bereich des maschinellen Lernens, wie zum Beispiel zur Verkehrssteuerung, Energieoptimierung oder Bewertung des Straßenzustands, bietet insbesondere der Bereich der generativen KI vielfältige und niedrigschwellig umsetzbare Möglichkeiten für Kommunen. Ein zentrales Anwendungsfeld ist in diesem Bereich die KI-gestützte Bürgerassistenz durch Chatbots oder Sprachassistenten. Diese Systeme können rund um die Uhr Auskünfte erteilen, Anliegen vorsortieren oder Anträge vorab erfassen und so den Zugang zur Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger deutlich vereinfachen.

Auch im Bereich der Dokumentenverarbeitung und Texterkennung bietet KI spürbare Entlastung. Automatisierte Systeme können Anträge analysieren, standardisierte Bescheide vorformulieren oder bei der Bewertung von Eingaben unterstützen. So kommen KI-Assistenzsysteme bereits bei der automatisierten Bearbeitung von Widersprüchen im Rahmen der Grundsteuerreform zum Einsatz, im Ergebnis mit einer erheblichen Zeitsparnis in der Sachbearbeitung.

## Handlungsempfehlungen

Ein erster Schritt für Kommunen besteht in der systematischen Bestandsaufnahme aller vorhandenen oder geplanten KI-Systeme sowie deren Bewertung gemäß den Risikostufen des EU AI Acts. Dies betrifft sowohl zentral beschaffte Anwendungen als auch KI-Funktionen in Standardsoftware oder durch Mitarbeitende genutzte Software und auch Handyapps. Ziel ist es, frühzeitig potenzielle Hochrisiko-Systeme zu identifizieren und die daraus resultierenden Pflichten, wie Dokumentations-, Melde- oder Transparenzpflichten, sicher umzusetzen.

Im nächsten Schritt sollten Kommunen klare Zuständigkeiten für den Einsatz von KI definieren. Dabei sollte auch sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, wo und wie KI eingesetzt wird, dies stärkt Vertrauen und Akzeptanz. Kommunen sollten intern Rollen und Verantwortlichkeiten definieren und gleichzeitig extern offen kommunizieren, wie die eingesetzten Systeme funktionieren, welche Aufgaben sie übernehmen und wie die menschliche Kontrolle gewährleistet ist.

Ein weiterer zentraler Aspekt für Kommunen ist die gezielte Förderung der KI-Kompetenzen bei Mitarbeitenden. Der EU AI Act verpflichtet Kommunen dazu, sicherzustellen, dass Personen, die mit KI arbeiten oder deren Ergebnisse bewerten, über angemessenes Wissen und Verständnis im Umgang mit diesen Technologien verfügen. Dies umfasst nicht nur technisches Know-how, sondern auch ein Bewusstsein für ethische und rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte. Schulungsmaßnahmen sollten dabei praxisnah, verständlich und auf die jeweiligen Aufgaben zugeschnitten sein. Ziel ist es, einen sicheren, verantwortungsvollen und kompetenten Einsatz von KI-Systemen in der kommunalen Praxis zu gewährleisten. Entsprechende Schulungen bietet GKN Kommunalberatung online und inhouse für Kommunen an.

## Fazit: Chancen nutzen – aber verantwortungsvoll und rechtmäßig

Die Nutzung von KI in kommunalen Verwaltungen bietet erhebliche Potenziale, um schnellere Prozesse, bessere Entscheidungen und modernen Bürgerservice zu realisieren. Spätestens dann, wenn auch Bürgerinnen und Bürger KI zur Kommunikation mit Behörden nutzen, etwa bei der Einreichung von Anträgen, Klagen oder Widersprüchen, wird deutlich: Kommunen, die auf den Einsatz von KI verzichten, werden zunehmend an ihre Grenzen stoßen. Kommunen tragen eine besondere Verantwortung, wenn sie KI einsetzen, gerade weil die Ergebnisse direkt in das Leben von Bürgerinnen und Bürgern eingreifen und sensible personenbezogene Daten genutzt werden. Es gelten weiterhin der Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns und auch die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Der EU AI Act schafft dafür einen klaren rechtlichen Rahmen und gibt Kommunen die Chance, den Einsatz von KI rechtskonform, transparent und gemeinwohlorientiert zu gestalten.



## Gemeinsames Lagebild zur Informationssicherheit der Landes- und Kommunalverwaltung

VON LAURA HUBRICH, MICHAEL SCHÄTZKE UND PETER RÖHRL,  
NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR INNERES, SPORT UND DIGITALISIERUNG

Stellen Sie sich einmal folgende Situation vor: In Niedersachsen sind zwei Kommunen und ein Landesamt praktisch zeitgleich von einem Cyberangriff betroffen, bei dem eine ungewöhnliche Schwachstelle ausgenutzt wurde. Und außer in Niedersachsen findet das zeitgleich noch in zwei oder drei anderen Ländern statt. Dann fallen drei Aspekte besonders ins Auge:

- Die Tatsache des praktisch zeitgleichen Auftretens an mehreren Orten ist ein wichtiger Hinweis, dass da gerade etwas Größeres im Gange sein könnte.
- Aus der Verknüpfung dieser Informationen könnten sich wichtige Erkenntnisse ergeben, die dem Schutz anderer, noch nicht betroffener Einrichtungen dienen können.
- Eine notwendige Voraussetzung dieser Analyse zum Nutzen aller Beteiligten ist, dass die Informationen an der richtigen Stelle tatsächlich vorliegen.



Wir wissen doch alle: Die fortschreitende Digitalisierung und Vernetzung in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung in Niedersachsen stellen Land, Landkreise, Städte und Gemeinden vor neue Herausforderungen im Bereich der Informationssicherheit. Cyberangriffe auch auf kommunale IT-Infrastrukturen nehmen zu, die Bedrohungslage wird komplexer und die Anforderungen an Prävention, Detektion und Reaktion steigen stetig. Zudem steigt die Bedeutung des Notfallmanagements, das Vorsorgemaßnahmen und Bewältigungskapazitäten hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder schnellen Wiederherstellung der kritischen Verwaltungsprozesse in krisenhaften Situationen umfasst (Business Continuity Management, BCM).

Die Einbindung und Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen ermöglichen eine bessere Koordination und damit auch Synergien. Des Weiteren verhindert eine zentrale Erfassung und Analyse von Sicherheitsinformationen Doppelarbeit, welches die knappen Ressourcen der Kommunen entlastet. Für den Bereich des IT-Betriebes hat der CIO des Landes, Dr. Horst Baier, an dieser Stelle bereits auf zu erzielende Mehrwerte durch geeignete Kooperation verwiesen (NST-Nachrichten 2/2025, Seite 31 f.). Auch im Bereich der Informations- und Cybersicherheit gilt es, ähnliche Mehrwerte zu erzielen. Ein gemeinsames Lagebild über alle Verwaltungsebenen hinweg ist eine immer wichtigere Grundlage für eine ordnungsgemäße, effiziente und resiliente Verwaltung. Ziel der Maßnahmen auf operativer und taktischer Ebene ist es, schnell und koordiniert auf Sicherheitsvorfälle, Schwachstellen und Angriffe zu reagieren, um Schäden zu minimieren und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Verwaltungsprozesse zu gewährleisten. Zudem bedarf es auf strategischer Ebene einer umfassenden Informationsbasis, um strategische Handlungsempfehlungen ableiten und übergreifende Maßnahmen angemessen priorisieren zu können. Die Landesverwaltung verfügt über zentrale Ressourcen und übergreifende Kompetenzen, während die Kommunen näher an den konkreten Verwaltungsprozessen vor Ort und Diensten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen agieren. Durch die geeignete Verknüpfung beider Perspektiven entsteht ein umfassendes Bild der Sicherheitslage, das sowohl strategische als auch operative Entscheidungen unterstützt. Ein solches Lagebild fördert die Resilienz der öffentlichen Verwaltung gegenüber Bedrohungen und ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung für die digitale Sicherheit in Niedersachsen.

Das Niedersachsen-CERT (N-CERT) ist die zentrale Anlaufstelle für Informationssicherheit in der niedersächsischen Landes- und Kommunalverwaltung. Zu den Aufgaben des N-CERT zählen maßgeblich der Warn- und Informationsdienst, welcher die Bereitstellung von aktuellen Warnungen, Handlungsempfehlungen und monatlichen Lagebildern zu IT-Sicherheitsbedrohungen beinhaltet. Zudem bietet das N-CERT Unterstützung bei der Bewältigung schwerwiegender oder übergreifender IT-Sicherheitsvorfälle in Kommunen und dem Land durch übergreifende Koordination. Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld sind regelmäßige Arbeitstreffen, Workshops sowie kontinuierlicher Austausch und Vernetzung – beispielsweise mit kommunalen Fachkräften aus der IT und dem Informationssicherheitsmanagement, mit anderen Länder-CERTs, der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) des LKA, dem Katastrophenschutz und dem Verfassungsschutz. Zudem arbeiten das N-CERT und der Grundsatz- und Strategiebereich Cybersicherheit des Landes eng zusammen. Somit hat das N-CERT grundsätzlich die Möglichkeit, eine gemeinsame Datenbasis und somit

ein gemeinsames Lagebild zum wechselseitigen Nutzen zu erstellen. Alle beteiligten Akteure können auf aktuelle, relevante Informationen zugreifen, was eine abgestimmte Reaktion auf Vorfälle und eine schnellere, situationsgerechte Einleitung von Maßnahmen ermöglicht. Durch die zentrale Erfassung und Analyse werden Ressourcen gezielt eingesetzt, Doppelarbeit vermieden und die Nutzung vorhandener Mittel optimiert. Ebenso stellt eine gemeinsame Datenbasis sicher, dass alle Beteiligten auf denselben Informationsstand zugreifen und faktenbasierte Entscheidungen treffen können.

Die Erstellung eines gemeinsamen Lagebilds ist jedoch an Voraussetzungen gebunden und bringt auch Herausforderungen mit sich:

*Die Integration von Daten aus verschiedenen Quellen und Verwaltungsebenen kann komplex sein. Es bedarf einheitlicher Datenformate und Schnittstellen, um den Datenaustausch zu ermöglichen und gleichzeitig Fehlerquellen zu reduzieren. Es ist wichtig, dass die Daten konsistent und von hoher Qualität sind, um ein zuverlässiges Lagebild zu erstellen. Hierbei ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen zwingender erforderlich. Es müssen einheitliche Vorgehensweisen etabliert werden. Diese beinhalten klare Kommunikationswege und eine gemeinsame Sprache; Prioritäten und Arbeitsweisen müssen abgestimmt werden. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (u. a. NDIG) und Datenschutzbestimmungen (u. a. DSGVO) ist essenziell. Zudem müssen organisatorische Strukturen geschaffen werden, die die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch unterstützen. An dieser Stelle kann das N-CERT seine Expertise und Fachkompetenz als Zentralstelle für Informationssicherheit (§ 14 NDIG) einbringen.*

Die Auswahl und Implementierung geeigneter IT-Systeme und Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten ist eine grundlegende Voraussetzung. Ein gemeinsames Lagebild zur Informationssicherheit ist für die niedersächsische Verwaltung von großer Bedeutung. Es bietet zahlreiche Vorteile, wie verbesserte Koordination, erhöhte Transparenz und effizientere Ressourcennutzung – sowohl im Regelbetrieb als auch für krisenhafte Situationen. Aber auch bundesweit bedarf es der weiteren Intensivierung des Informationsaustausches – insbesondere bei Szenarien wie dem eingangs geschilderten, also dem gleichzeitigen Auftreten sicherheitsrelevanter Ereignisse in mehreren Ländern. Dieser Informationsaustausch ist Teil der von der Präsidentin des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, Claudia Plattner, eingeforderten „Cyber-Nation“ Deutschland. In der heutigen Bedrohungslage bedarf es zwingend einer gesamtstaatlichen Perspektive. Um die erforderlichen Mehrwerte zu erzielen, müssen jedoch die Herausforderungen bewältigt werden, insbesondere bei der Datenintegration, der Kommunikation und der Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Niedersachsen-CERT und der Grundsatz- und Strategiebereich Cybersicherheit des Landes stehen gemeinsam als zentraler Partner bereit, um Kommunen und Land bei der Umsetzung zu unterstützen, Wissen zu teilen und gemeinsam die digitale Sicherheit in Niedersachsen zu stärken. Ein sorgfältig geplantes und gelebtes gemeinsames Lagebild trägt dazu bei, Akteure zu schützen, die Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen zu minimieren und die Verwaltung zukunftssicher und resilient aufzustellen.

GRÄFIK: MYKOLA - STOCKADORE.COM



## Künstliche Intelligenz: LfD veröffentlicht Ergebnisbericht des KI-Expertengremiums

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), Denis Lehmkemper, hat den Ergebnisbericht zum datenschutzkonformen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) auf seiner Website veröffentlicht – nachdem er ihn vergangene Woche an den Niedersächsischen Landtag übermittelt hat.

Der Bericht fasst die Ergebnisse eines mehrstufigen Expertendials zusammen und formuliert konkrete Empfehlungen an Landesgesetzgeber und Landesregierung. Ziel der Bemühungen ist es, den datenschutzkonformen Einsatz von KI-Modellen und KI-Systemen in Niedersachsen zu fördern.

Dafür ist aus datenschutzrechtlicher Sicht der Landesgesetzgeber gefordert:

- eine Rechtsgrundlage für das Training von KI-Modellen und KI-Systemen mit personenbezogenen Daten für öffentliche Stellen zu erlassen,
- Prüfung und erforderlichenfalls Erlass von Erlaubnisvorschriften und ergänzenden Regelungen zum Einsatz von KI-Modellen und KI-Systemen für spezifische Bereiche der Landesverwaltung.

Der Landesregierung wird unter anderem empfohlen:

- aktive, steuernde und unterstützende Begleitung der Implementierung von KI-Modellen und KI-Systemen in der niedersächsischen Verwaltung,
- verstärkte Bemühungen des Landes Niedersachsen bei der Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Implementierung von KI-Modellen und KI-Systemen, beispielsweise durch die Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs oder einen Niedersächsischen KI-Gipfel.

Die vollständigen Empfehlungen sowie weitere Informationen zur Arbeit des Gremiums erhalten Sie auf folgender Website:

<https://www.lfd.niedersachsen.de/ki/expertengremium-zur-kunstlichen-intelligenz-ergebnisbericht-veroeffentlicht-242757.html>

## Oberbürgermeisterkonferenz am 9. Mai 2025 in Osnabrück

Am 9. Mai 2025 fand eine Oberbürgermeisterkonferenz in Osnabrück statt. Die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz erörterten zu Beginn der Konferenz mit dem Hauptgeschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, Michael Bosse-Arbogast, folgende Themen: Tarifabschluss 2025 für die Beschäftigten von Bund und Kommunen sowie Divergenzen zwischen Besoldung und Tarifrecht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Getränken und Genussmitteln bei Besprechungen sowie der Unterstützung von Betriebsfesten. Anschließend bekräftigte die Oberbürgermeisterkonferenz ihre Forderung nach einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie des Landes zum Umgang mit psychisch auffälligen Menschen. Intensiv befasst sich die Oberbürgermeisterkonferenz auch mit den Themen Bürokratieabbau und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung. Schließlich positionierte sie sich zum Thema Krankenhausreform; insbesondere formulierte sie eine Forderung an das Land die länderseitige Kofinanzierung des Transformationsfonds ohne Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte über die Krankenhausumlage sicherzustellen. Am Vorabend hatten die Mitglieder der Oberbürgermeisterkonferenz Gelegenheit, das Baugebiet Lok-Viertel auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs in Osnabrück zu besichtigen. Dort soll ein innovatives Stadtquartier mit Wohnraum für über 3000 Menschen entstehen. Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Osnabrück für ihre Gastfreundschaft.



## Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 6. Juni 2025 in Göttingen

Am 6. Juni traf sich der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in Göttingen zu seiner Sommersitzung. Auf der Tagesordnung standen unter anderem Themen wie die Möglichkeiten des aktiven Fördermanagements für Kommunen, die Verpackungssteuer und die Zukunft der EU-Förderung in Niedersachsen.



Der Ausschuss diskutierte neben der weiterhin schwierigen allgemeinen Haushaltsslage der Kommunen und der daraus folgenden Notwendigkeit struktureller Änderungen der Finanzströme auch über die Folgen der Grundgesetzänderungen betreffend das Investitionsondervermögen des Bundes und die strukturelle Neuverschuldungsoption der Länder.

Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Göttingen und insbesondere dem Ersten Stadtrat Christian Schmetz für die Ausrichtung des Termins und die Organisation des Vorabendprogramms.

## Der Parlamentarische Abend 2025 in Bildern

Tolle Gäste, tolles Wetter und tolle Gespräche – das war der Parlamentarische Abend des Niedersächsischen Städtetages 2025.



# aus dem verbandsleben







## Ganztagskongress am 11. Juni 2025 in Walsrode

### Kommunale Schulträger im Dialog zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung

*Am 11. Juni 2025 fand in Walsrode der Ganztagskongress zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung der kommunalen Spitzenverbände statt – ein zentrales Forum zur Umsetzung des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Rund 550 Vertreterinnen und Vertreter aus der kommunalen Familie, aus Ministerien und von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) nahmen teil.*

Auch Kultusministerin Julia Willie Hamburg sowie Vertreterinnen und Vertreter des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) und der vier RLSB-Bereiche waren vor Ort. Im Mittelpunkt stand der intensive Austausch zur aktuellen Umsetzungspraxis, zu offenen Fragen und zur Rolle der Schulen beim Auf- und Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

### Zentrale Diskussionsthemen und Ergebnisse

#### a. Schulische Mitwirkung: Verantwortung klar geregelt

Ein zentrales Thema war die Rolle der Schulen bei der Einführung und Ausweitung von Ganztagsangeboten an Grundschulen. Viele kommunale Schulträger berichteten,





dass Schulen Bedingungen an ihre Mitwirkung knüpfen oder sich der Beteiligung verweigern – häufig mit Verweis auf fehlende personelle und finanzielle Ressourcen seitens des Landes. Auch aus kommunaler Sicht wird der Mangel an Ressourcen als zentrales Problem gesehen.

Die Kultusministerin stellte klar: Die Entwicklung von Ganztagskonzepten ist ausdrücklich Aufgabe der Schulen – bei Bedarf unterstützt durch das zuständige RLSB. Kommt es zu Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit, sollten sich Schulträger frühzeitig an ihr RLSB wenden, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

### **b. Unbürokratische Erweiterung des Ganztagsangebotes möglich**

Ein direkt klärbarer Punkt: Die Ausweitung bestehender Angebote – zum Beispiel von drei auf fünf Tage – kann von Schulen ohne erneuten Antrag oder neues pädagogisches Konzept eigenständig und unbürokratisch umgesetzt werden.

#### **Wichtige Informationen für Schulträger im Überblick**

- **Zuständigkeit:** Die Entscheidung, welche Grundschulen Ganztagschulen werden, trifft der jeweilige Schulträger. Nach entsprechender Festlegung ist die Schule seitens des Landes verpflichtet, den Ganztagsbetrieb umzusetzen.
- **Monitoring durch das MK:** Ein landesweites Monitoring zur Umsetzung bei den Schulen soll Transparenz schaffen und gezielte Unterstützung durch die RLSB ermöglichen.
- **Rechtsanspruch vor Idealstandard:** Ziel ist derzeit die flächendeckende Umsetzung des Rechtsanspruchs – nicht ein pädagogischer „Goldstandard“. Qualitative Weiterentwicklungen sollen folgen.
- **Vollumfängliche Umsetzung bis 2026 unrealistisch:** Der flächendeckende Ausbau bis zum Start des Rechtsanspruchs ist nicht erreichbar – dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Umsetzung.
- **Flexible Modelle zulässig:** Neben klassischen Ganztagschulen sind auch Kooperationen mit Horten oder Schwerpunktschulen möglich.
- **Aktueller Ganztagschulerlass bleibt Grundlage:** Die Planung erfolgt weiterhin auf Basis des geltenden Ganztagschulerlasses. Eine überarbeitete Fassung ist für Herbst 2025 in Vorbereitung.
- **Anpassung des Klassenbildungserlasses:** Derzeit wird der Erlass überarbeitet; übergangsweise kann der bisherige Erlass verwendet und mit dem 0,5-Faktor auf fünf Tage hochgerechnet werden.
- **Kleine Systeme:** Wirtschaftlichkeit problematisch: Für sehr kleine Gruppen (z.B. nur zehn Kinder) sind wirtschaftlich tragfähige Angebote schwierig. Hier sind alternative Lösungen gefragt.
- **Investitionsförderung – Fristverlängerung wir geprüft:** Niedersachsen prüft mit dem Bund eine Verlängerung der Antragsfrist über den 31. Oktober 2025 hinaus. Das Ergebnis ist noch offen. Niedersachsen wird das Bundesrecht 1:1 umsetzen.
- **Ferienbetreuung:** Eine Bundesratsinitiative Niedersachsens zur Anerkennung von niedrigschwelligem Ferienangeboten nach § 11 SGB VIII hatte Erfolg – das Land hofft jetzt auf Unterstützung und baldige Umsetzung im Bundesrecht.
- **Förderschulen im Fokus:** Auch Förderschulen sollen Ganztagsangebote machen können. Das MK erarbeitet derzeit ein Konzept.

## Handlungsempfehlungen für Schulträger

Kommunale Schulträger, die Schwierigkeiten bei der Einführung oder Ausweitung von Ganztagsangeboten haben, sollten frühzeitig das zuständige RLSB einbinden. Wichtig: Der Wille des Schulträgers zur Einführung reicht aus – Schulen sind verpflichtet, diesen umzusetzen. Es ist nicht Aufgabe der Kommunen, Schulen von Ganztagsangeboten zu „überzeugen“.

Sollten Gespräche auch mit Unterstützung des RLSB scheitern, bittet der Niedersächsische Städtetag um Information der Geschäftsstelle. In solchen Fällen kann eine Klärung auf Leitungsebene des Kultusministeriums angestoßen werden.

## Fazit

Der Ganztagskongress in Walsrode hat deutlich gemacht: Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026 ist eine komplexe Aufgabe, die Kommunen, Schulen und Land gleichermaßen fordert. Der Wille zur Zusammenarbeit ist vielerorts vorhanden – doch die praktischen Herausforderungen sind nicht zu übersehen.

Fehlende personelle und finanzielle Ressourcen, unterschiedliche Erwartungen zwischen Schulträgern und Schulen sowie noch offene rechtliche und organisatorische Fragen machen deutlich, dass der Weg zur flächendeckenden Umsetzung anspruchsvoll bleibt. Die kommunalen Grundschulträger sehen sich vor Ort mit enormen Druck konfrontiert, während zentrale Voraussetzungen auf Landesebene wie der Ganztagschülerlass und der Klassenbildungserlass bisher nicht geschaffen wurden. Auch wenn das MK immer wieder darauf hinweist, dass sich mit der Überarbeitung der beiden Erlasse nichts wesentliches ändert beziehungsweise beim Klassenbildungserlass einfach der 0,5-Faktor eingeführt wird, bleiben die fehlenden Erlassregelungen für alle Beteiligten eine Unbekannte. Besonders für kleine Standorte und im ländlichen Raum braucht es tragfähige und flexible Lösungen bei der Umsetzung.

Die Aussicht, den Rechtsanspruch 2026 flächendeckend erfüllen zu können, ist realistisch betrachtet nicht gegeben. Kommunen werden die Folgen eines unzureichend vorbereiteten Rechtsanspruchs unmittelbar zu spüren bekommen – rechtlich, finanziell und organisatorisch. Der Aufbau eines funktionierenden Ganztagsystems ist kein Sprint, sondern ein langfristiger Prozess – und er gelingt nur mit klarer Kommunikation, gegenseitiger Verlässlichkeit und ausreichender Unterstützung auf allen Ebenen. Derzeit wird vielerorts nicht gestaltet, sondern reagiert – und das unter enormem Zeitdruck.

